



Statistischer Bericht



Beantragte Insolvenzverfahren im Freistaat Sachsen

2019

D III 1 – j/19

Zeichenerklärung

- Nichts vorhanden (genau Null)
- 0 weniger als die Hälfte von 1 in der letzten besetzten Stelle, jedoch mehr als nichts
- ... Angabe fällt später an
- / Zahlenwert nicht sicher genug
- . Zahlenwert unbekannt oder geheim zu halten
- x Tabellenfach gesperrt, weil Aussage nicht sinnvoll
- () Ausagewert ist eingeschränkt
- p vorläufige Zahl
- r berichtigte Zahl
- s geschätzte Zahl

Allen Rechnungen liegen die ungerundeten Werte zugrunde. In einzelnen Fällen können bei der Summenbildung geringe Abweichungen entstehen, die in Abbildungen und Tabellen auf ab- bzw. aufgerundete Einzelangaben zurückzuführen sind.

Herausgeber, Redaktion, Gestaltung, Satz

Statistisches Landesamt des Freistaates Sachsen
Macherstraße 63, 01917 Kamenz
Telefon +49 3578 33-1913
Telefax +49 3578 33-1921
E-Mail info@statistik.sachsen.de

Druck

Diese Veröffentlichung steht ausschließlich in elektronischer Form bereit.

Redaktionsschluss

Februar 2020

Bezug

Download im Internet kostenfrei unter
www.statistik.sachsen.de

Erscheinungsfolge

jährlich

Verteilerhinweis

Diese Informationsschrift wird von der Sächsischen Staatsregierung im Rahmen ihrer verfassungsmäßigen Verpflichtung zur Information der Öffentlichkeit herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von deren Kandidaten oder Helfern im Zeitraum von sechs Monaten vor einer Wahl zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für alle Wahlen.

Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist auch die Weitergabe an Dritte zur Verwendung bei der Wahlwerbung.

Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die vorliegende Druckschrift nicht so verwendet werden, dass dies als Parteinarbeit des Herausgebers zu Gunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte.

Diese Beschränkungen gelten unabhängig vom Vertriebsweg, also unabhängig davon, auf welchem Wege und in welcher Anzahl diese Informationsschrift dem Empfänger zugegangen ist. Erlaubt ist jedoch den Parteien, diese Informationsschrift zur Unterrichtung ihrer Mitglieder zu verwenden.

Copyright

Statistisches Landesamt des Freistaates Sachsen, Kamenz 2020
Vervielfältigung und Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet.

Statistischer Bericht D III 1 - j/19
Beantragte Insolvenzverfahren in Sachsen
Jahr 2019

[Titel](#)
[Impressum](#)

Inhalt

Tabellen

1. [Insolvenzverfahren - Übersicht seit 1991](#)
2. [Insolvenzverfahren nach ausgewählten Merkmalen](#)
3. [Insolvenzverfahren nach Größenklassen der voraussichtlichen Forderungen, Art des Schuldners und Art des Verfahrens](#)
4. [Unternehmensinsolvenzverfahren nach Wirtschaftsbereichen und Art des Verfahrens](#)
5. [Insolvenzverfahren nach Kreisfreien Städten und Landkreisen, Art des Verfahrens und voraussichtlichen Forderungen](#)
6. [Unternehmensinsolvenzverfahren nach Kreisfreien Städten und Landkreisen sowie Rechtsformen](#)
7. [Unternehmensinsolvenzverfahren nach Kreisfreien Städten und Landkreisen sowie Wirtschaftsbereichen und voraussichtlichen Forderungen](#)
8. [Insolvenzverfahren der übrigen Schuldner nach Kreisfreien Städten und Landkreisen, Art des Verfahrens sowie Art des Schuldners und voraussichtlichen Forderungen](#)

Abbildungen

1. [Insolvenzverfahren 2009 bis 2019 nach Art des Schuldners und voraussichtlichen Forderungen](#)
2. [Insolvenzverfahren 2019 nach Art des Schuldners und Größenklassen der voraussichtlichen Forderungen](#)
3. [Unternehmensinsolvenzverfahren 2018 und 2019 in den am stärksten besetzten Wirtschaftsbereichen](#)
4. [Unternehmensinsolvenzverfahren 2018 und 2019 nach Rechtsformen](#)
5. [Insolvenzverfahren im 4. Quartal 2019 nach Kreisfreien Städten und Landkreisen sowie Art des Schuldners](#)
6. [Veränderung der Zahl der Unternehmensinsolvenzverfahren in Sachsen 2019 gegenüber dem Vorjahr nach Kreisfreien Städten und Landkreisen](#)
7. [Veränderung der Zahl der Verbraucherinsolvenzverfahren in Sachsen 2019 gegenüber dem Vorjahr nach Kreisfreien Städten und Landkreisen](#)

[Inhalt](#)

Vorbemerkungen

Die in den Vorbemerkungen enthaltenen Erläuterungen zur fachstatistischen Erhebung incl. Definitionen sind in den bundeseinheitlichen Qualitätsberichten hinterlegt.

Über folgenden Link gelangen Sie zum Qualitätsbericht:

[Qualitätsbericht - Statistik über beantragte Insolvenzverfahren](#)

URL:

https://www.destatis.de/DE/Methoden/Qualitaet/Qualitaetsberichte/Unternehmen/insolvenzen.pdf?__blob=publicationFile

Stand: 13.04.2018

Zusätzliche Erläuterungen

Hinweis: Öffnen der Datei durch Doppelklick auf das Symbol. Falls Ihr Betriebssystem das Öffnen der nachfolgend eingebetteten PDF-Datei nicht unterstützt, ist dieser Inhalt in der zur Langzeitarchivierung erstellten PDF-Datei des gesamten Statistischen Berichts enthalten. Diese ist in der gemeinsamen Publikationsdatenbank (Statistische Bibliothek) des Bundes und der Länder abgelegt.



Vorbemerkungen

Vorbemerkungen

Rechtsgrundlagen

Seit dem 1. Januar 2013 wird die amtliche Insolvenzstatistik gemäß Artikel 7 des Gesetzes zur weiteren Erleichterung der Sanierung von Unternehmen vom 7. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2582) durchgeführt. Artikel 7 beinhaltet das neue Insolvenzstatistikgesetz – InStatG mit Geltung ab 1. Januar 2013. Diese Rechtsgrundlage für die Insolvenzstatistik ergibt sich in Verbindung mit der Insolvenzordnung (InsO) vom 5. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2866), in der jeweils geltenden Fassung sowie dem Gesetz über die Statistik für Bundeszwecke (Bundesstatistikgesetz - BStatG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2394), in der jeweils geltenden Fassung.

Erläuterungen

Die Insolvenzstatistik liefert monatliche Informationen über die Zahl der Insolvenzverfahren von Unternehmen, Verbrauchern, ehemals selbstständig Tätigen, anderen natürlichen Personen (wie z. B. persönlich haftende Gesellschafter größerer Unternehmen), Nachlässen und Gesamtgütern sowie über die Höhe der voraussichtlichen Forderungen. Bei der Insolvenz eines Unternehmens wird zusätzlich der Eröffnungsgrund, der Wirtschaftszweig, die Rechtsform, der internationale Bezug, das Gründungsjahr, die Zahl der beschäftigten Arbeitnehmer zum Zeitpunkt der Antragstellung sowie die Anordnung von Eigenverwaltung erfragt.

Die Amtsgerichte Chemnitz, Dresden und Leipzig sind verpflichtet Insolvenzverfahren zu melden, sobald der Beschluss über die Eröffnung oder die Abweisung mangels Masse ergangen ist bzw. bei Annahme eines Schuldenbereinigungsplanes im Falle eines Verbraucherinsolvenzverfahrens. An Stelle der Amtsgerichte sind Insolvenzverwalter, Sachwalter und Treuhänder verpflichtet, Angaben über beendete Insolvenzverfahren und über die Erteilung der Restschuldbefreiung zu übermitteln.

Aufgabe der Insolvenzstatistik ist es, über die Situation von überschuldeten oder zahlungsunfähigen Schuldern, deren Fälle vor Gericht verhandelt werden, zu berichten und den volkswirtschaftlichen Schaden zu beschreiben. Darüber hinaus wird die Insolvenzstatistik dazu herangezogen, die Effizienz des Insolvenzrechts zu bewerten.

Allgemeiner Eröffnungsgrund für ein *Insolvenzverfahren* ist die Zahlungsunfähigkeit, bei Antrag des Schuldners auch die drohende Zahlungsunfähigkeit sowie bei einer juristischen Person die Überschuldung. Das Insolvenzverfahren dient dazu, die Gläubiger eines Schuldners gemeinschaftlich zu befriedigen, indem das Vermögen des Schuldners verwertet und der Erlös verteilt oder in einem Insolvenzplan eine abweichende Regelung insbesondere zum Erhalt des Unternehmens getroffen wird. Dem redlichen Schuldner wird Gelegenheit gegeben, sich von seinen restlichen Verbindlichkeiten zu befreien. Ein Insolvenzverfahren kann über das Vermögen jeder natürlichen und jeder juristischen Person eröffnet werden, weiterhin über das Vermögen einer Gesellschaft ohne Rechtspersönlichkeit (z. B. OHG, GbR) sowie über einen Nachlass und über das Gesamtgut einer Gütergemeinschaft.

Die Verfahren werden unterschieden in:

Regelinsolvenzverfahren finden Anwendung bei

- Unternehmen (einschließlich Kleingewerbe),
- Nachlass- und Gesamtgutangelegenheiten,
- natürlichen Personen, die u. a. als Gesellschafter bei einem größeren Unternehmen beteiligt sind,
- Personen, die eine selbstständige Tätigkeit ausgeübt haben und deren Vermögensverhältnisse nicht überschaubar (mehr als 19 Gläubiger und Verbindlichkeiten aus Arbeitsverhältnissen) sind.

Verbraucherinsolvenzverfahren stellen ein vereinfachtes Insolvenzverfahren dar, das gilt für

- Verbraucher (bis Dezember 2001 auch für Kleingewerbetreibende) und
- ehemals selbstständig Tätige, deren Vermögensverhältnisse überschaubar (weniger als 20 Gläubiger und keine Verbindlichkeiten aus einem Arbeitsverhältnis) sind.

Die *übrigen Schuldner* gliedern sich in

- natürliche Personen als Gesellschafter u. Ä.,
- ehemals selbstständig Tätige mit Regelinsolvenzverfahren,
- ehemals selbstständig Tätige mit Verbraucherinsolvenzverfahren,
- Verbraucher,
- Nachlässe und Gesamtgut.

Zu den *eröffneten Insolvenzverfahren* zählen die Verfahren, die durch einen Beschluss des Gerichtes eröffnet wurden. Ein Verfahren wird eröffnet, wenn das Vermögen des Schuldners ausreicht, um die Verfahrenskosten zu begleichen oder wenn ein entsprechender Geldbetrag vorgeschossen wird. *Mangels Masse abgewiesene Insolvenzverfahren* sind Verfahren, bei denen das Vermögen des Schuldners voraussichtlich nicht ausreichen wird, um die Kosten des Verfahrens zu decken. Für natürliche Personen gilt ab Dezember 2001, dass sie sich die Verfahrenskosten stunden lassen können.

Der *Schuldenbereinigungsplan* enthält alle Regelungen für eine angemessene Schuldenbereinigung im Rahmen des Verbraucherinsolvenzverfahrens. Er hat die Wirkung eines Vergleichs. Hat kein Gläubiger Einwendungen bzw. wird eine Ablehnung durch Zustimmung des Gerichts ersetzt, gilt der Schuldenbereinigungsplan als angenommen.

Als *voraussichtliche Forderungen* wird die Summe der Gläubigerforderungen erfasst, die bei Regel- und Verbraucherinsolvenzen zum Zeitpunkt der Antragstellung vorliegt.

Methodische Hinweise

Zum 1. Dezember 2001 ist eine Novellierung zur Insolvenzordnung in Kraft getreten. Danach dürfen ehemalige Unternehmer, die vorher schon mit Ihrem Unternehmen insolvent geworden sind, mit dem Ziel der Restschuldbefreiung die erneute Aufnahme des früheren Insolvenzverfahrens beantragen. Diese ehemals selbstständig Tätigen werden ab 2002 den übrigen Schuldnern zugerechnet, da es ansonsten bei einer Zuordnung zu den Unternehmensinsolvenzen zu Doppelerfassungen käme.

Bei natürlichen Personen und Einzelunternehmern, welche die Verfahrenskosten nicht aufbringen konnten, wurde nach altem Recht kein Insolvenzverfahren eröffnet; nach der Gesetzesänderung können die Verfahrenskosten gestundet werden. Diese Stundungsmöglichkeit hat zu mehr Insolvenzverfahren

geführt. Die Verkürzung der „Wohlverhaltensphase“ zur Erlangung der Restschuldbefreiung von sieben auf sechs Jahre dürfte ebenfalls zu höheren Insolvenzzahlen geführt haben. Alle Ergebnisse nach Kreisfreien Städten beziehen sich auf den Gebietsstand 1. Januar 2019.

Bei der Addition der Angaben in den Tabellen kann es durch Runden der Zahlen zu Abweichungen in den Summen kommen.

[Inhalt](#)**1. Insolvenzverfahren - Übersicht seit 1991**

Zeitraum	Insolvenzen						Untern		
	ins-gesamt	Veränderung zum Vorjahr in %	eröffnete Verfahren	mangels Masse abgewiesene Verfahren	Schuldenbereinigungsplan	voraussichtliche Forderungen in Millionen €	ins-gesamt	Veränderung zum Vorjahr in %	eröffnete Verfahren
1991	89	x	67	22	x	401,2	86	x	67
1992	356	300,0	160	196	x	462,3	311	261,6	154
1993	844	137,1	372	472	x	1 528,8	656	110,9	343
1994	1 495	77,1	545	950	x	1 146,5	1 047	59,6	431
1995	2 185	46,2	694	1 491	x	1 533,7	1 836	75,4	629
1996	2 481	13,5	758	1 723	x	2 179,8	2 361	28,6	742
1997	2 783	12,2	744	2 039	x	1 831,0	2 630	11,4	729
1998	2 904	4,3	778	2 126	x	2 046,7	2 765	5,1	767
1999	2 974	2,4	941	2 033	-	1 606,9	2 488	-10,0	868
2000	3 050	2,6	1 254	1 780	16	2 357,4	2 541	2,1	1 073
2001	3 301	8,2	1 402	1 855	44	2 049,5	2 682	5,5	1 144
2002	4 957	50,2	3 286	1 654	17	2 388,8	2 727	1,7	1 475
2003	5 629	13,6	4 134	1 467	28	2 469,4	2 430	-10,9	1 365
2004	6 523	15,9	4 859	1 617	47	2 116,7	2 344	-3,5	1 366
2005	8 244	26,4	6 607	1 580	57	1 990,2	2 465	5,2	1 531
2006	9 106	10,5	7 906	1 160	40	2 770,8	2 212	-10,3	1 557
2007	9 323	2,4	8 300	988	35	1 399,9	1 815	-17,9	1 319
2008	8 384	-10,1	7 385	956	43	1 602,5	1 850	1,9	1 396
2009	8 631	2,9	7 477	1 125	29	1 538,4	1 942	5,0	1 510
2010	8 712	0,9	7 713	978	21	1 566,4	1 713	-11,8	1 352
2011	7 764	-10,9	6 742	1 000	22	1 239,0	1 587	-7,4	1 206
2012	7 010	-9,7	6 143	837	30	1 251,8	1 388	-12,5	1 080
2013	6 773	-3,4	5 927	831	15	1 188,5	1 255	-9,6	967
2014	6 530	-3,6	5 734	782	14	3 765,1	1 082	-13,8	856
2015	6 272	-4,0	5 482	779	11	971,9	1 004	-7,2	786
2016	5 929	-5,5	5 094	823	12	1 234,0	1 060	5,6	836
2017	5 400	-8,9	4 630	755	15	1 507,8	918	-13,4	732
2018	5 590	3,5	4 630	940	20	1 111,1	812	-11,5	644
1. Quartal	1 406	7,8	1 158	243	5	237,1	229	-7,3	186
2. Quartal	1 450	9,4	1 218	226	6	173,0	209	-7,9	166
1. Halbjahr	2 856	8,6	2 376	469	11	410,0	438	-7,6	352
3. Quartal	1 376	3,0	1 140	234	2	518,9	208	-2,3	162
4. Quartal	1 358	-5,4	1 114	237	7	182,1	166	-28,1	130
2. Halbjahr	2 734	-1,3	2 254	471	9	701,0	374	-15,8	292
2019	5 316	-4,9	4 327	969	20	553,2	685	-15,6	525
Januar	458	-6,1	371	84	3	26,8	62	-11,4	41
Februar	395	13,2	321	72	2	49,0	68	1,5	47
März	454	-20,2	398	56	-	53,4	55	-40,2	45
1. Quartal	1 307	-7,0	1 090	212	5	129,1	185	-19,2	133
April	446	-5,5	342	101	3	47,9	64	-11,1	50
Mai	484	-1,8	409	73	2	46,4	69	1,5	55
Juni	452	-6,8	376	76	-	88,4	58	-15,9	40
2. Quartal	1 382	-4,7	1 127	250	5	182,7	191	-8,6	145
1. Halbjahr	2 689	-5,8	2 217	462	10	311,8	376	-14,2	278
Juli	447	-10,8	359	86	2	36,8	52	-29,7	41
August	434	-2,9	369	64	1	35,7	54	-30,8	46
September	452	5,6	357	89	6	53,9	48	-14,3	34
3. Quartal	1 333	-3,1	1 085	239	9	126,4	154	-26,0	121
Oktober	470	7,3	362	107	1	39,4	53	-15,9	45
November	440	-12,9	353	87	-	34,4	45	-23,7	36
Dezember	384	-7,5	310	74	-	41,3	57	29,5	45
4. Quartal	1 294	-4,7	1 025	268	1	115,0	155	-6,6	126
2. Halbjahr	2 627	-3,9	2 110	507	10	241,4	309	-17,4	247

1) 1999 bis 2001: einschließlich Verbraucherinsolvenzverfahren für Kleingewerbetreibende.

ehmen ¹⁾			Übrige Schuldner						Zeitraum
mangels Masse abgewiesene Verfahren	Schuldenbereinigungsplan	voraussichtliche Forderungen in Millionen €	insgesamt	Veränderung zum Vorjahr in %	eröffnete Verfahren	mangels Masse abgewiesene Verfahren	Schuldenbereinigungsplan	voraussichtliche Forderungen in Millionen €	
19	x	401,2	3	x	-	3	x	0,0	1991
157	x	456,8	45	x	6	39	x	5,5	1992
313	x	1 501,1	188	317,8	29	159	x	27,7	1993
616	x	1 037,7	448	138,3	114	334	x	108,8	1994
1 207	x	1 443,6	349	-22,1	65	284	x	90,1	1995
1 619	x	2 159,1	120	-65,6	16	104	x	20,7	1996
1 901	x	1 819,4	153	27,5	15	138	x	11,6	1997
1 998	x	2 008,1	139	-9,2	11	128	x	38,6	1998
1 620	-	1 535,8	486	249,6	73	413	-	71,1	1999
1 465	3	2 223,5	509	4,7	181	315	13	133,9	2000
1 531	7	1 862,3	619	21,6	258	324	37	187,1	2001
1 252	x	1 721,3	2 230	260,3	1 811	402	17	667,5	2002
1 065	x	1 718,8	3 199	43,5	2 769	402	28	750,6	2003
978	x	1 057,3	4 179	30,6	3 493	639	47	1 059,3	2004
934	x	1 070,7	5 779	38,3	5 076	646	57	919,4	2005
655	x	1 973,1	6 894	19,3	6 349	505	40	797,7	2006
496	x	657,6	7 508	8,9	6 981	492	35	742,3	2007
454	x	935,0	6 534	-13,0	5 989	502	43	667,5	2008
432	x	889,1	6 689	2,4	5 967	693	29	649,3	2009
361	x	919,3	6 999	4,6	6 361	617	21	647,1	2009
381	x	707,0	6 177	-11,7	5 536	619	22	532,0	2011
308	x	786,7	5 622	-9,0	5 063	529	30	465,1	2012
288	x	741,9	5 518	-1,8	4 960	543	15	446,6	2013
226	x	3 338,3	5 448	-1,3	4 878	556	14	426,8	2014
218	x	557,9	5 268	-3,3	4 696	561	11	414,0	2015
224	x	935,7	4 869	-7,6	4 258	599	12	298,2	2016
186	x	1 201,2	4 482	-7,9	3 898	569	15	306,6	2017
168	x	811,5	4 778	6,6	3 986	772	20	299,6	2018
43	x	156,8	1 177	11,4	972	200	5	80,3	1. Quartal
43	x	86,3	1 241	13,0	1 052	183	6	86,7	2. Quartal
86	x	243,1	2 418	12,2	2 024	383	11	166,9	1. Halbjahr
46	x	454,2	1 168	4,0	978	188	2	64,7	3. Quartal
36	x	114,2	1 192	-1,0	984	201	7	67,9	4. Quartal
82	x	568,3	2 360	1,4	1 962	389	9	132,7	2. Halbjahr
160	x	296,6	4 631	-3,1	3 802	809	20	256,6	2019
21	x	6,8	396	-5,3	330	63	3	20,0	Januar
21	x	30,3	327	16,0	274	51	2	18,7	Februar
10	x	29,6	399	-16,4	353	46	-	23,7	März
52	x	66,7	1 122	-4,7	957	160	5	62,4	1. Quartal
14	x	22,8	382	-4,5	292	87	3	25,1	April
14	x	22,3	415	-2,4	354	59	2	24,1	Mai
18	x	50,0	394	-5,3	336	58	-	38,4	Juni
46	x	95,1	1 191	-4,0	982	204	5	87,6	2. Quartal
98	x	161,8	2 313	-4,3	1 939	364	10	150,1	1. Halbjahr
11	x	17,1	395	-7,5	318	75	2	19,7	Juli
8	x	18,5	380	3,0	323	56	1	17,2	August
14	x	35,4	404	8,6	323	75	6	18,4	September
33	x	71,0	1 179	0,9	964	206	9	55,4	3. Quartal
8	x	21,3	417	11,2	317	99	1	18,0	Oktober
9	x	17,9	395	-11,4	317	78	-	16,5	November
12	x	24,6	327	-11,9	265	62	-	16,7	Dezember
29	x	63,8	1 139	-4,4	899	239	1	51,2	4. Quartal
62	x	134,9	2 318	-1,8	1 863	445	10	106,5	2. Halbjahr

[Inhalt](#)**2. Insolvenzverfahren nach ausgewählten Merkmalen**

Jahr 2018 und 2019

Art des Schuldners Rechtsform Alter der Unternehmen	2018	2019	Veränderung zum Vorjahr in %	2019			
				eröffnete Verfahren	mangels Masse abgewiesene Verfahren	Schulden- bereini- gungs- plan	voraussicht- liche Forde- rungen in Millionen €
Insgesamt	5 590	5 316	-4,9	4 327	969	20	553,2
Unternehmen	812	685	-15,6	525	160	x	296,6
Rechtsform							
Einzelunternehmen, Kleingewerbetreibende	382	322	-15,7	273	49	x	62,9
Personengesellschaften	41	36	-12,2	20	16	x	14,9
darunter							
Offene Handelsgesellschaften	1	-	-	-	-	x	-
Kommanditgesellschaften (ohne GmbH & Co. KG)	2	4	100,0	2	2	x	2,8
GmbH & Co. KG	31	23	-25,8	12	11	x	11,0
Gesellschaften bürger- lichen Rechts (GbR)	7	9	28,6	6	3	x	1,0
Gesellschaften mbH	371	309	-16,7	221	88	x	217,5
GmbH ohne Unternehmergeellschaft (haftungsbeschränkt)	292	236	-19,2	183	53	x	213,3
Unternehmergeellschaft (haftungsbeschränkt)	79	73	-7,6	38	35	x	4,2
Aktiengesellschaften, KGaA	1	-	-100,0	-	-	x	-
Private Company Limited by Shares (Ltd)	3	1	-66,7	1	-	x	.
sonstige Rechtsformen ¹⁾	14	17	21,4	10	7	x	.
Alter der Unternehmen							
bis unter 8 Jahre alt ²⁾	432	396	-8,3	292	104	x	116,9
darunter							
bis 3 Jahre alt	237	236	-0,4	174	62	x	55,9
8 und mehr Jahre alt	380	289	-23,9	233	56	x	179,7
Unternehmen mit ... Arbeitnehmern							
keine und unbekannt	524	465	-11,3	331	134	x	116,1
bis 5 Arbeitnehmer	166	119	-28,3	95	24	x	25,0
6 bis 10 Arbeitnehmer	46	28	-39,1	28	-	x	19,9
11 Arbeitnehmer und mehr	76	73	-3,9	71	2	x	135,6
Übrige Schuldner	4 778	4 631	-3,1	3 802	809	20	256,6
natürliche Personen als Gesellschafter u. Ä.	20	19	-5,0	15	4	x	4,2
ehemals selbstständig Tätige	648	658	1,5	608	49	x	96,5
mit Regelinsolvenzverfahren	438	448	2,3	400	48	x	76,5
mit Verbraucherinsolvenzverfahren	210	210	-	208	1	1	20,0
Verbraucher	3 173	2 982	-6,0	2 952	11	19	110,7
Nachlässe und Gesamtgut	937	972	3,7	227	745	x	45,2

1) Beispielsweise Vereine und Genossenschaften.

2) Einschließlich unbekannt.

[Inhalt](#)
3. Insolvenzverfahren nach Größenklassen der voraussichtlichen Forderungen, Art des Schuldners und Art des Verfahrens
 Jahr 2019

Voraussichtliche Forderungen von ... bis unter ... €	Insgesamt		Veränderung zum Vorjahr	Art des Verfahrens						
				eröffnet		mangels Masse abgewiesen		Schuldenbe- reinigungsplan		
	Anzahl	%	%	Anzahl	%	Anzahl	%	Anzahl	%	
Insgesamt										
unter 5 000	483	9,1	2,8	98	2,3	385	39,7	-	-	
5 000 - 50 000	3 374	63,5	-3,5	2 896	66,9	460	47,5	18	90,0	
50 000 - 250 000	1 122	21,1	-9,1	1 033	23,9	88	9,1	1	5,0	
250 000 - 500 000	170	3,2	-11,5	150	3,5	19	2,0	1	5,0	
500 000 - 1 Million	98	1,8	1,0	89	2,1	9	0,9	-	-	
1 Million - 5 Millionen	59	1,1	-28,0	52	1,2	7	0,7	-	-	
5 Millionen und mehr	10	0,2	-41,2	9	0,2	1	0,1	-	-	
Insgesamt	5 316	100	-4,9	4 327	100	969	100	20	100	
Unternehmen										
unter 5 000	22	3,2	-18,5	6	1,1	16	10,0	x	x	
5 000 - 50 000	200	29,2	-11,5	114	21,7	86	53,8	x	x	
50 000 - 250 000	281	41,0	-18,1	242	46,1	39	24,4	x	x	
250 000 - 500 000	76	11,1	-21,6	64	12,2	12	7,5	x	x	
500 000 - 1 Million	57	8,3	18,8	55	10,5	2	1,3	x	x	
1 Million - 5 Millionen	41	6,0	-29,3	36	6,9	5	3,1	x	x	
5 Millionen und mehr	8	1,2	-38,5	8	1,5	-	-	x	x	
Insgesamt	685	100	-15,6	525	100	160	100	x	x	
ehemals selbstständig Tätige¹⁾										
unter 5 000	14	2,1	133,3	4	0,7	10	20,4	-	-	
5 000 - 50 000	271	41,2	5,9	252	41,4	18	36,7	1	100,0	
50 000 - 250 000	282	42,9	-0,4	268	44,1	14	28,6	-	-	
250 000 - 500 000	54	8,2	-	53	8,7	1	2,0	-	-	
500 000 - 1 Million	26	4,0	-23,5	22	3,6	4	8,2	-	-	
1 Million - 5 Millionen	10	1,5	-28,6	8	1,3	2	4,1	-	-	
5 Millionen und mehr	1	0,2	-	1	0,2	-	-	-	-	
Insgesamt	658	100	1,5	608	100	49	100	1	100	
Verbraucher										
unter 5 000	44	1,5	-26,7	44	1,5	-	-	-	-	
5 000 - 50 000	2 408	80,8	-6,0	2 381	80,7	10	90,9	17	89,5	
50 000 - 250 000	496	16,6	-3,1	494	16,7	1	9,1	1	5,3	
250 000 - 500 000	26	0,9	-3,7	25	0,8	-	-	1	5,3	
500 000 - 1 Million	7	0,2	-12,5	7	0,2	-	-	-	-	
1 Million - 5 Millionen	1	-	-80,0	1	-	-	-	-	-	
5 Millionen und mehr	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
Insgesamt	2 982	100	-6,0	2 952	100	11	100	19	100	
natürliche Personen als Gesellschafter, Nachlässe und Gesamtgut										
unter 5 000	403	40,7	6,9	44	18,2	359	47,9	x	x	
5 000 - 50 000	495	49,9	8,8	149	61,6	346	46,2	x	x	
50 000 - 250 000	63	6,4	-34,4	29	12,0	34	4,5	x	x	
250 000 - 500 000	14	1,4	-	8	3,3	6	0,8	x	x	
500 000 - 1 Million	8	0,8	14,3	5	2,1	3	0,4	x	x	
1 Million - 5 Millionen	7	0,7	40,0	7	2,9	-	-	x	x	
5 Millionen und mehr	1	0,1	-66,7	-	-	1	0,1	x	x	
Insgesamt	991	100	3,6	242	100	749	100	x	x	

1) Die ein Regel- oder Verbraucherinsolvenzverfahren durchlaufen.

[Inhalt](#)**4. Unternehmensinsolvenzverfahren nach Wirtschaftsbereichen und Art des Verfahrens**

Jahr 2018 und 2019

WZ 2008	Wirtschaftsabschnitt Wirtschaftsabteilung	2018	2019	Veränderung zum Vorjahr in %	Art des Verfahrens	
					eröffnet	mangels Masse abgewiesen
A	Land- und Forstwirtschaft, Fischerei	4	8	100,0	7	1
B	Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden	-	-	-	-	-
C	Verarbeitendes Gewerbe	64	68	6,3	63	5
	darunter					
10	Herstellung von Nahrungs- und Futtermitteln	7	11	57,1	11	-
13	Herstellung von Textilien	2	3	50,0	3	-
14	Herstellung von Bekleidung	1	1	-	1	-
16	Herstellung von Holz-, Flecht-, Korb- und Korkwaren (ohne Möbel)	3	5	66,7	5	-
17	Herstellung von Papier, Pappe und Waren daraus	1	1	-	1	-
18	Herstellung von Druckerzeugnissen, Vervielfältigung von Ton-, Bild- und Datenträgern	5	3	-40,0	3	-
20	Herstellung von chemischen Erzeugnissen	1	1	-	-	1
22	Herstellung von Gummi- und Kunststoffwaren	2	3	50,0	3	-
23	Herstellung von Glas und Glaswaren, Keramik, Verarbeitung von Steinen und Erden	1	1	-	1	-
24	Metallerzeugung und -bearbeitung	1	1	-	1	-
25	Herstellung von Metallerzeugnissen	17	16	-5,9	15	1
26	Herstellung von Datenverarbeitungsgeräten, elektronischen und optischen Erzeugnissen	3	2	-33,3	2	-
27	Herstellung von elektrischen Ausrüstungen	2	2	-	1	1
28	Maschinenbau	6	4	-33,3	4	-
29	Herstellung von Kraftwagen und Kraftwagenteilen	-	2	100,0	2	-
30	Sonstiger Fahrzeugbau	1	-	-100,0	-	-
31	Herstellung von Möbeln	5	4	-20,0	4	-
32	Herstellung von sonstigen Waren	4	1	-75,0	-	1
33	Reparatur und Installation von Maschinen und Ausrüstungen	2	7	250,0	6	1
D	Energieversorgung	5	6	20,0	1	5
E	Wasserversorgung; Abwasser- u. Abfallentsorgung und Beseitigung von Umweltverschmutzungen	1	2	100,0	2	-
F	Baugewerbe	144	106	-26,4	76	30
41	Hochbau	10	15	50,0	7	8
42	Tiefbau	6	2	-66,7	2	-
43	Vorbereitende Baustellenarbeiten, Bauinstallation und sonstiges Ausbaugewerbe	128	89	-30,5	67	22
G	Handel; Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen	134	106	-20,9	81	25
45	Handel mit Kraftfahrzeugen; Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen	18	14	-22,2	9	5
46	Großhandel (ohne Handel mit Kraftfahrzeugen)	39	24	-38,5	20	4
47	Einzelhandel (ohne Handel mit Kraftfahrzeugen)	77	68	-11,7	52	16
H	Verkehr und Lagerei	33	29	-12,1	25	4
	darunter					
49	Landverkehr und Transport in Rohrfernleitungen	17	14	-17,6	13	1
52	Lagerei sowie Erbringung von sonstigen Dienstleistungen für den Verkehr	7	9	28,6	7	2
53	Post-, Kurier- und Expressdienste	9	6	-33,3	5	1
I	Gastgewerbe	93	93	-	70	23
55	Beherbergung	9	7	-22,2	5	2
56	Gastronomie	84	86	2,4	65	21
J	Information und Kommunikation	20	22	10,0	17	5
	darunter					
58	Verlagswesen	4	-	-100,0	-	-
59	Herstellung, Verleih und Vertrieb von Fernseh- programmen; Kinos; Tonstudios u. Verlegen von Musik	2	2	-	2	-
61	Telekommunikation	1	-	-100,0	-	-
62	Erbringung von Dienstleistungen der Informationstechnologie	13	18	38,5	13	5
63	Informationsdienstleistungen	-	2	100,0	2	-
K	Erbringung von Finanz- und Versicherungsdienstleistungen	30	18	-40,0	8	10
	darunter					
64	Erbringung von Finanzdienstleistungen	13	13	-	5	8
66	mit Finanz- und Versicherungsdienstleistungen verbundene Tätigkeiten	17	5	-70,6	3	2
L	Grundstücks- und Wohnungswesen	30	21	-30,0	11	10

WZ 2008	Wirtschaftsabschnitt Wirtschaftsabteilung	2018	2019	Veränderung zum Vorjahr in %	Art des Verfahrens	
					eröffnet	mangels Masse abgewiesen
M	Erbringung von freiberuflichen, wissenschaftlichen und technischen Dienstleistungen	71	54	-23,9	40	14
	darunter					
69	Rechts- und Steuerberatung, Wirtschaftsprüfung	7	3	-57,1	2	1
70	Verwaltung und Führung von Unternehmen und Betrieben; Unternehmensberatung	30	16	-46,7	10	6
71	Architektur- und Ingenieurbüros; technische, physikalische und chemische Untersuchung	18	16	-11,1	13	3
72	Forschung und Entwicklung	1	3	200,0	3	-
73	Werbung und Marktforschung	8	9	12,5	7	2
74	sonstige freiberufliche, wissenschaftliche und technische Tätigkeiten	7	7	-	5	2
N	Erbringung von sonstigen wirtschaftlichen Dienstleistungen	92	75	-18,5	62	13
77	Vermietung von beweglichen Sachen	5	-	-100,0	-	-
78	Vermittlung und Überlassung von Arbeitskräften	6	8	33,3	7	1
79	Reisebüros, Reiseveranstalter und Erbringung sonstiger Reservierungsdienstleistungen	4	5	25,0	4	1
80	Wach- und Sicherheitsdienste sowie Detekteien	16	12	-25,0	7	5
81	Gebäudebetreuung; Garten- und Landschaftsbau	39	39	-	34	5
82	Erbringung von wirtschaftlichen Dienstleistungen für Unternehmen und Privatpersonen a. n. g.	22	11	-50,0	10	1
P	Erziehung und Unterricht	10	12	20,0	8	4
Q	Gesundheits- und Sozialwesen	21	12	-42,9	10	2
86	Gesundheitswesen	11	4	-63,6	3	1
87	Heime (ohne Erholungs- und Ferienheime)	2	1	-50,0	1	-
88	Sozialwesen (ohne Heime)	8	7	-12,5	6	1
R	Kunst, Unterhaltung und Erholung	30	24	-20,0	22	2
S	Erbringung von sonstigen Dienstleistungen	30	29	-3,3	22	7
94	Interessenvertretungen sowie kirchliche und sonstige religiöse Vereinigungen (ohne Sozialwesen und Sport)	2	7	250,0	3	4
95	Reparatur von Datenverarbeitungsgeräten und Gebrauchsgütern	5	1	-80,0	1	-
96	Erbringung von sonstigen überwiegend persönlichen Dienstleistungen	23	21	-8,7	18	3
A-N, P-S	Insgesamt	812	685	-15,6	525	160

[Inhalt](#)**5. Insolvenzverfahren nach Kreisfreien Städten und Landkreisen, Art des Verfahrens und voraussichtlichen Forderungen**

Jahr 2018 und 2019

Kreisfreie Stadt Landkreis Land	Insgesamt	Veränderung zum Vorjahr in %	Eröffnete Verfahren	Mangels Masse abgewiesene Verfahren	Schulden- bereinigungs- plan	Voraussichtliche Forderungen in Millionen €
2019						
Chemnitz, Stadt	651	13,2	419	229	3	50,3
Erzgebirgskreis	347	-11,0	258	86	3	31,0
Mittelsachsen	323	0,9	295	26	2	59,9
Vogtlandkreis	268	-18,0	224	44	-	14,9
Zwickau	400	-16,5	349	51	-	28,4
Dresden, Stadt	551	-6,0	507	40	4	74,0
Bautzen	291	2,1	259	31	1	57,8
Görlitz	199	-0,5	174	25	-	22,9
Meißen	177	-23,7	159	18	-	21,0
Sächsische Schweiz- Osterzgebirge	216	3,3	199	15	2	25,2
Leipzig, Stadt	1 274	-2,4	975	295	4	88,2
Leipzig	349	-8,6	279	69	1	46,5
Nordsachsen	252	-11,9	215	37	-	14,6
Sachsen¹⁾	5 316	-4,9	4 327	969	20	553,2
darunter außerhalb des Landes	18	28,6	15	3	-	18,3
2018						
Chemnitz, Stadt	575	15,9	411	163	1	35,4
Erzgebirgskreis	390	14,0	307	82	1	88,1
Mittelsachsen	320	-0,3	267	52	1	38,5
Vogtlandkreis	327	8,3	271	55	1	26,7
Zwickau	479	15,4	335	142	2	35,9
Dresden, Stadt	586	6,2	534	47	5	467,4
Bautzen	285	-10,4	266	18	1	59,1
Görlitz	200	-10,3	184	16	-	97,3
Meißen	232	8,9	220	12	-	31,7
Sächsische Schweiz- Osterzgebirge	209	17,4	197	10	2	59,7
Leipzig, Stadt	1 305	1,7	1 055	248	2	97,4
Leipzig	382	-2,8	319	63	-	30,9
Nordsachsen	286	-16,1	256	27	3	37,3
Sachsen¹⁾	5 590	3,5	4 630	940	20	1 111,1
darunter außerhalb des Landes	14	-39,1	8	5	1	5,7

2) Einschließlich Insolvenzverfahren von Schuldern, die ihren Sitz oder Wohnsitz nicht in Sachsen haben, aber deren Insolvenzabwicklung in Sachsen erfolgt.

[Inhalt](#)**6. Unternehmensinsolvenzverfahren nach Kreisfreien Städten und Landkreisen sowie Rechtsformen**

Jahr 2018 und 2019

Kreisfreie Stadt Landkreis Land	Insgesamt	Veränderung zum Vorjahr in %	Darunter eröffnete Verfahren	Rechtsform					
				Einzel- unter- nehmen	Personen- gesell- schaften	Gesell- schaften mbH	Aktien- gesell- schaften, KGaA	Private Company Limited by Shares (Ltd)	sonstige Rechts- formen ¹⁾
2019									
Chemnitz, Stadt	64	18,5	54	29	1	31	-	-	3
Erzgebirgskreis	39	-40,0	30	20	2	14	-	-	3
Mittelsachsen	41	-14,6	35	15	1	23	-	-	2
Vogtlandkreis	31	-6,1	24	18	2	10	-	-	1
Zwickau	38	-13,6	29	16	7	13	-	1	1
Dresden, Stadt	101	-27,9	81	44	4	51	-	-	2
Bautzen	41	-8,9	30	21	2	18	-	-	-
Görlitz	34	61,9	27	18	2	14	-	-	-
Meißen	27	-41,3	19	17	1	8	-	-	1
Sächsische Schweiz- Osterzgebirge	37	-9,8	31	23	-	14	-	-	-
Leipzig, Stadt	156	-11,4	111	68	8	77	-	-	3
Leipzig	46	-13,2	32	18	4	23	-	-	1
Nordsachsen	22	-43,6	16	14	1	7	-	-	-
Sachsen²⁾	685	-15,6	525	322	36	309	-	1	17
darunter außerhalb des Landes	8	14,3	6	1	1	6	-	-	-
2018									
Chemnitz, Stadt	54	-28,9	47	32	1	18	-	1	2
Erzgebirgskreis	65	16,1	55	28	7	29	1	-	-
Mittelsachsen	48	9,1	37	23	4	21	-	-	-
Vogtlandkreis	33	-34,0	29	17	2	13	-	-	1
Zwickau	44	-22,8	36	21	1	22	-	-	-
Dresden, Stadt	140	8,5	105	66	10	62	-	1	1
Bautzen	45	-	40	22	2	20	-	-	1
Görlitz	21	-61,1	16	10	-	11	-	-	-
Meißen	46	17,9	45	29	3	12	-	-	2
Sächsische Schweiz- Osterzgebirge	41	-2,4	33	22	1	15	-	1	2
Leipzig, Stadt	176	-10,7	129	73	8	92	-	-	3
Leipzig	53	-17,2	38	24	-	29	-	-	-
Nordsachsen	39	-18,8	29	15	1	21	-	-	2
Sachsen²⁾	812	-11,5	644	382	41	371	1	3	14
darunter außerhalb des Landes	7	-58,8	5	-	1	6	-	-	-

1) Beispielsweise Vereine und Genossenschaften.

2) Einschließlich Insolvenzverfahren von Schuldnern, die ihren Sitz oder Wohnsitz nicht in Sachsen haben, aber deren Insolvenzabwicklung in Sachsen erfolgt.

[Inhalt](#)**7. Unternehmensinsolvenzverfahren nach Kreisfreien Städten und Landkreisen, Wirtschaftsbereichen und voraussichtlichen Forderungen**

Jahr 2018 und 2019

Kreisfreie Stadt Landkreis Land	Insgesamt	Verarbeitendes Gewerbe	Bau- gewerbe	Handel; Instand- haltung und Reparatur von Kfz	Verkehr und Lagerei	Gast- gewerbe	Informa- tion und Kommuni- kation	Erbringung von Finanz- und Versi- cherungs- dienst- leistungen	Grund- stücks- und Wohnungs- wesen
		C	F	G	H	I	J	K	L
2019									
Chemnitz, Stadt	64	11	13	9	-	6	1	-	1
Erzgebirgskreis	39	8	3	8	-	4	3	1	1
Mittelsachsen	41	9	12	4	2	3	-	-	-
Vogtlandkreis	31	-	5	7	5	5	-	-	1
Zwickau	38	4	3	6	-	8	1	-	1
Dresden, Stadt	101	-	11	14	3	20	8	3	4
Bautzen	41	6	5	5	5	5	2	1	1
Görlitz	34	5	4	7	3	5	-	-	1
Meißen	27	2	5	3	-	6	-	-	-
Sächsische Schweiz- Osterzgebirge	37	7	9	6	2	3	-	1	2
Leipzig, Stadt	156	5	25	26	5	23	6	4	6
Leipzig	46	9	7	8	3	-	1	2	2
Nordsachsen	22	1	3	3	1	4	-	4	1
Sachsen¹⁾	685	68	106	106	29	93	22	18	21
darunter außerhalb des Landes	8	1	1	-	-	1	-	2	-
2018									
Chemnitz, Stadt	54	3	7	10	2	4	2	3	2
Erzgebirgskreis	65	10	19	12	1	9	2	2	1
Mittelsachsen	48	4	6	11	2	4	1	4	2
Vogtlandkreis	33	2	7	8	1	2	1	1	1
Zwickau	44	7	7	5	3	4	-	2	4
Dresden, Stadt	140	8	18	23	4	21	6	7	4
Bautzen	45	7	10	4	-	6	-	-	-
Görlitz	21	3	-	4	2	3	-	1	-
Meißen	46	4	4	10	4	5	1	-	-
Sächsische Schweiz- Osterzgebirge	41	2	12	2	-	5	2	2	2
Leipzig, Stadt	176	5	36	33	8	21	4	5	7
Leipzig	53	2	11	8	3	7	-	2	5
Nordsachsen	39	7	7	2	3	2	-	1	1
Sachsen¹⁾	812	64	144	134	33	93	20	30	30
darunter außerhalb des Landes	7	-	-	2	-	-	1	-	1

1) Einschließlich Insolvenzverfahren von Schuldern, die ihren Sitz oder Wohnsitz nicht in Sachsen haben, aber deren Insolvenzabwicklung in Sachsen erfolgt.

Erbringung von freiberuflichen, wissenschaftlichen u. technischen Dienstleistungen	Erbringung von sonstigen wirtschaftlichen Dienstleistungen	Gesundheits- und Sozialwesen	Kunst, Unterhaltung und Erholung	Erbringung von sonstigen Dienstleistungen	Übrige Wirtschaftsbereiche	Voraussichtliche Forderungen in Millionen €	Kreisfreie Stadt Landkreis Land
M	N	Q	R	S	A, B, D, E, P		
2019							
7	7	2	1	5	1	22,1	Chemnitz, Stadt
3	5	-	-	2	1	10,5	Erzgebirgskreis
2	1	-	1	2	5	43,1	Mittelsachsen
1	4	1	-	1	1	3,3	Vogtlandkreis
1	5	1	2	2	4	6,5	Zwickau
9	13	-	6	7	3	47,1	Dresden, Stadt
1	6	1	-	1	2	39,9	Bautzen
1	2	1	2	-	3	14,6	Görlitz
3	3	-	3	1	1	9,2	Meißen
1	3	2	-	1	-	13,0	Sächsische Schweiz- Osterzgebirge
18	21	2	6	5	4	45,7	Leipzig, Stadt
4	4	1	3	1	1	31,2	Leipzig
1	1	-	-	1	2	2,1	Nordsachsen
54	75	12	24	29	28	296,6	Sachsen¹⁾
2	-	1	-	-	-	8,2	darunter außerhalb des Landes
2018							
6	5	4	3	2	1	15,5	Chemnitz, Stadt
2	5	1	-	1	-	58,6	Erzgebirgskreis
3	6	1	1	3	-	12,4	Mittelsachsen
1	3	1	1	3	1	11,7	Vogtlandkreis
3	4	1	2	2	-	14,4	Zwickau
16	18	4	2	6	3	418,2	Dresden, Stadt
5	9	1	1	-	2	46,9	Bautzen
2	3	1	2	-	-	85,7	Görlitz
2	4	1	5	3	3	15,9	Meißen
1	7	2	2	1	1	49,4	Sächsische Schweiz- Osterzgebirge
22	13	2	9	5	6	49,1	Leipzig, Stadt
2	7	2	1	2	1	11,0	Leipzig
6	8	-	-	1	1	17,1	Nordsachsen
71	92	21	30	30	20	811,5	Sachsen¹⁾
-	-	-	1	1	1	5,5	darunter außerhalb des Landes

[Inhalt](#)**8. Insolvenzverfahren der übrigen Schuldner nach Kreisfreien Städten und Landkreisen, Art des Verfahrens sowie Art des Schuldners und voraussichtlichen Forderungen**

Jahr 2018 und 2019

Kreisfreie Stadt Landkreis Land	Insgesamt	Veränderung zum Vorjahr in %	Art des Verfahrens			Art des Schu		
			eröffnet	mangels Masse abgewiesen	Schulden bereini- gungs- plan	ehemals selbstständig Tätige		
						zu- sammen	Regel- insolvenz- verfahren	Verbraucher- insolvenz- verfahren
2019								
Chemnitz, Stadt	587	12,7	365	219	3	59	42	17
Erzgebirgskreis	308	-5,2	228	77	3	42	26	16
Mittelsachsen	282	3,7	260	20	2	37	27	10
Vogtlandkreis	237	-19,4	200	37	-	34	26	8
Zwickau	362	-16,8	320	42	-	41	24	17
Dresden, Stadt	450	0,9	426	20	4	103	60	43
Bautzen	250	4,2	229	20	1	40	22	18
Görlitz	165	-7,8	147	18	-	26	18	8
Meißen	150	-19,4	140	10	-	34	21	13
Sächsische Schweiz- Osterzgebirge	179	6,5	168	9	2	32	20	12
Leipzig, Stadt	1 118	-1,0	864	250	4	125	93	32
Leipzig	303	-7,9	247	55	1	45	37	8
Nordsachsen	230	-6,9	199	31	-	37	29	8
Sachsen²⁾	4 631	-3,1	3 802	809	20	658	448	210
darunter außerhalb des Landes	10	42,9	9	1	-	3	3	-
2018								
Chemnitz, Stadt	521	24,0	364	156	1	54	35	19
Erzgebirgskreis	325	13,6	252	72	1	32	26	6
Mittelsachsen	272	-1,8	230	41	1	34	26	8
Vogtlandkreis	294	16,7	242	51	1	30	23	7
Zwickau	435	21,5	299	134	2	35	26	9
Dresden, Stadt	446	5,4	429	12	5	110	60	50
Bautzen	240	-12,1	226	13	1	32	18	14
Görlitz	179	5,9	168	11	-	33	24	9
Meißen	186	6,9	175	11	-	41	21	20
Sächsische Schweiz- Osterzgebirge	168	23,5	164	2	2	30	15	15
Leipzig, Stadt	1 129	4,0	926	201	2	141	100	41
Leipzig	329	-	281	48	-	40	35	5
Nordsachsen	247	-15,7	227	17	3	31	24	7
Sachsen²⁾	4 778	6,6	3 986	772	20	648	438	210
darunter außerhalb des Landes	7	16,7	3	3	1	5	5	-

1) Die ein Regel- oder Verbraucherinsolvenzverfahren durchlaufen.

2) Einschließlich Insolvenzverfahren von Schuldnern, die ihren Sitz oder Wohnsitz nicht in Sachsen haben, aber deren Insolvenzabwicklung in Sachsen erfolgt.

Jahr 2018 und 2019

Inhabers		Voraussichtliche Forderungen in Millionen €				Kreisfreie Stadt Landkreis Land
Verbraucher	natürliche Personen als Gesellschafter u. Ä., Nachlässe und Gesamtgut	insgesamt	ehemals selbstständig Tätige ¹⁾	Verbraucher	natürliche Personen als Gesellschafter u. Ä., Nachlässe und Gesamtgut	
2019						
293	235	28,1	12,3	10,0	5,8	Chemnitz, Stadt
168	98	20,5	8,4	6,4	5,8	Erzgebirgskreis
213	32	16,8	5,2	9,4	2,2	Mittelsachsen
158	45	11,5	3,8	6,4	1,4	Vogtlandkreis
256	65	21,8	6,4	8,6	6,8	Zwickau
325	22	27,0	12,4	13,2	1,4	Dresden, Stadt
186	24	18,0	8,6	6,6	2,8	Bautzen
119	20	8,4	3,7	4,0	0,7	Görlitz
108	8	11,8	6,1	5,3	0,4	Meißen
134	13	12,2	3,5	7,8	0,9	Sächsische Schweiz- Osterzgebirge
667	326	42,6	13,1	20,7	8,7	Leipzig, Stadt
195	63	15,3	7,0	6,9	1,5	Leipzig
154	39	12,5	5,7	5,2	1,5	Nordsachsen
2 982	991	256,6	96,5	110,7	49,3	Sachsen²⁾
6	1	10,1	.	0,3	.	darunter außerhalb des Landes
2018						
292	175	19,9	4,7	13,5	1,7	Chemnitz, Stadt
193	100	29,5	4,1	11,7	13,7	Erzgebirgskreis
192	46	26,1	5,0	6,5	14,6	Mittelsachsen
194	70	15,0	4,6	7,8	2,6	Vogtlandkreis
241	159	21,4	7,4	9,4	4,6	Zwickau
319	17	49,1	31,6	14,5	3,0	Dresden, Stadt
191	17	12,1	4,9	6,3	1,0	Bautzen
129	17	11,5	5,2	5,0	1,3	Görlitz
129	16	15,8	8,4	5,9	1,5	Meißen
133	5	10,3	4,3	5,2	0,8	Sächsische Schweiz- Osterzgebirge
736	252	48,3	13,1	23,1	12,1	Leipzig, Stadt
234	55	19,9	6,5	7,7	5,7	Leipzig
188	28	20,3	11,0	7,3	1,9	Nordsachsen
3 173	957	299,6	110,9	124,0	64,6	Sachsen²⁾
2	-	0,2	.	.	-	darunter außerhalb des Landes

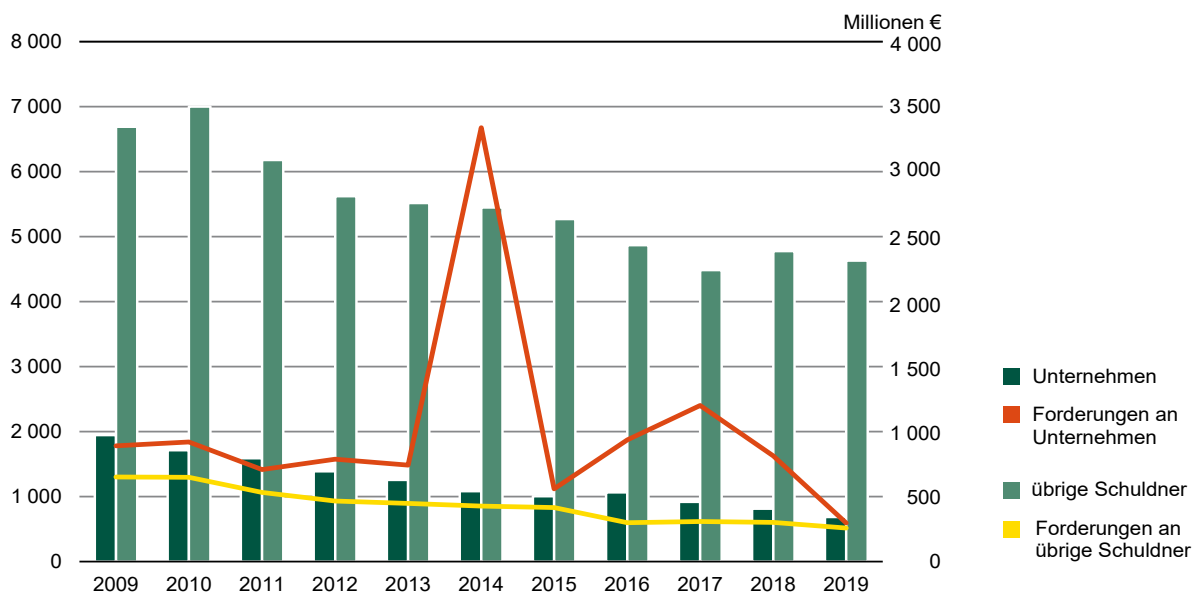
Abb. 1 Insolvenzverfahren 2009 bis 2019 nach Art des Schuldners und voraussichtlichen Forderungen

Abb. 2 Insolvenzverfahren 2019 nach Art des Schuldners und Größenklassen der voraussichtlichen Forderungen

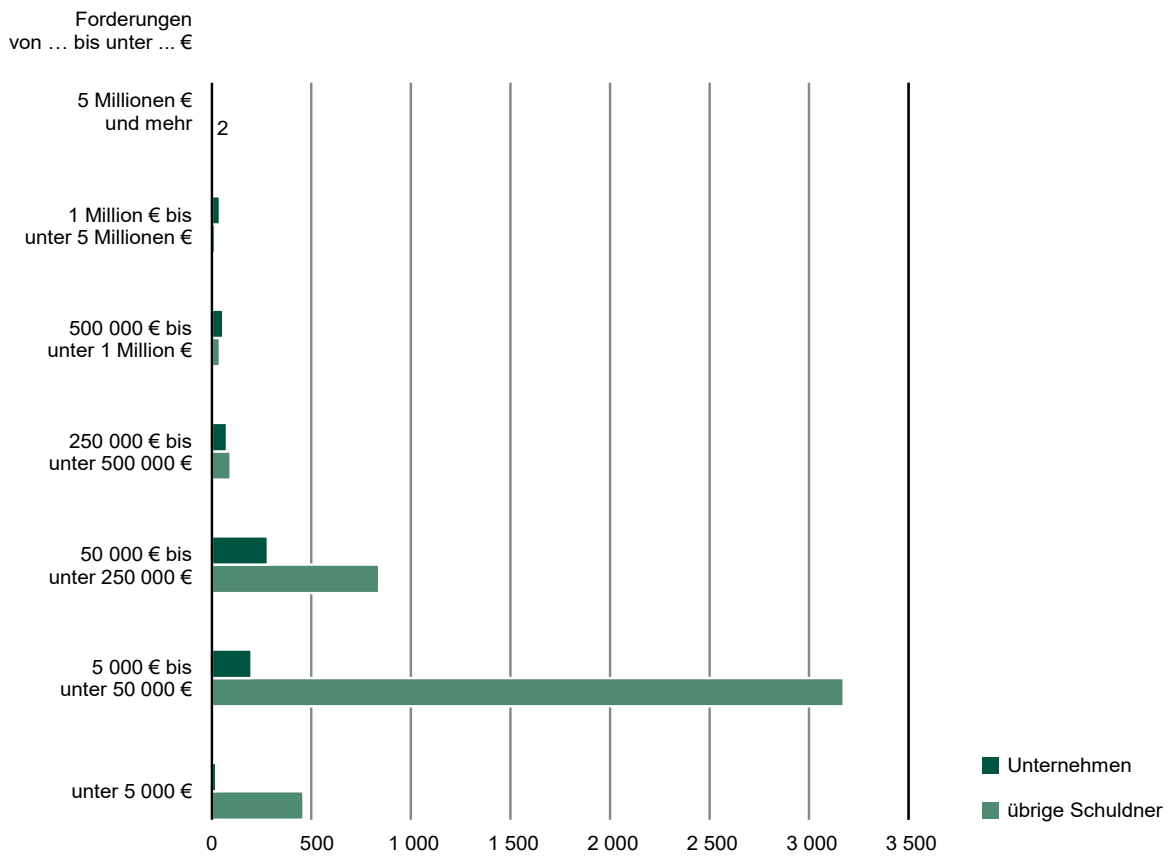
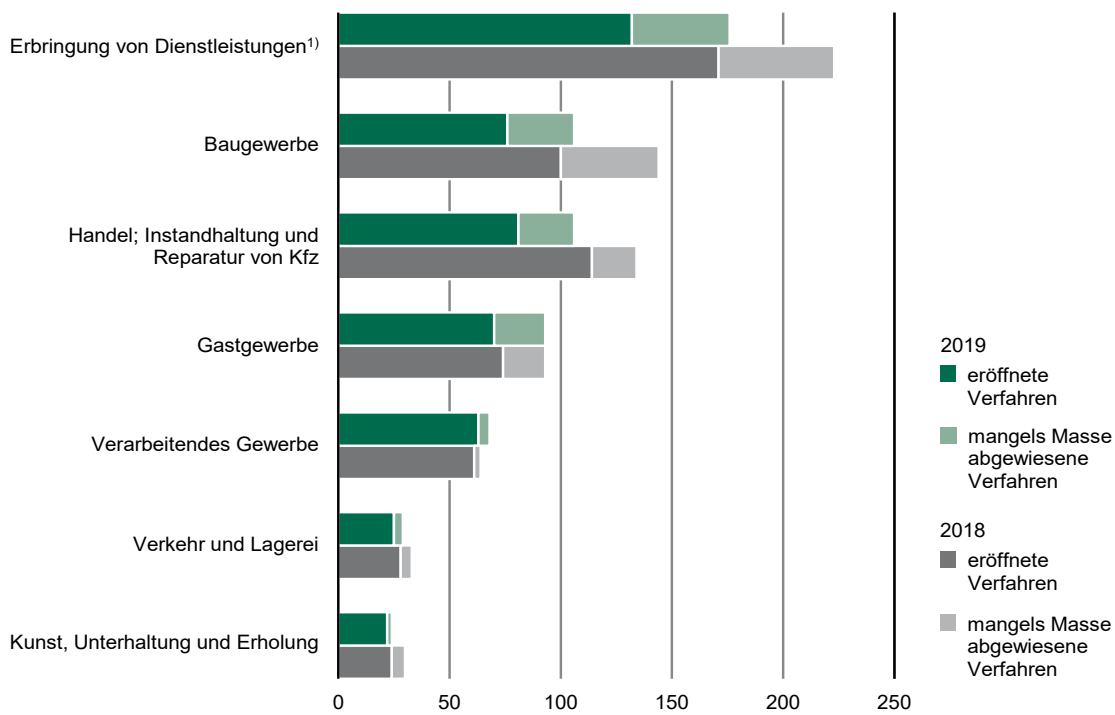


Abb. 3 Unternehmensinsolvenzverfahren 2018 und 2019 in den am stärksten besetzten Wirtschaftsbereichen

1) Verfahren der Bereiche K (Finanz- und Versicherungsdienstleistungen), M (freiberufliche, wissenschaftliche und technische Dienstleistungen), N (sonstige wirtschaftliche Dienstleistungen) und S (sonstige Dienstleistungen).

Abb. 4 Unternehmensinsolvenzverfahren 2018 und 2019 nach Rechtsformen in Prozent

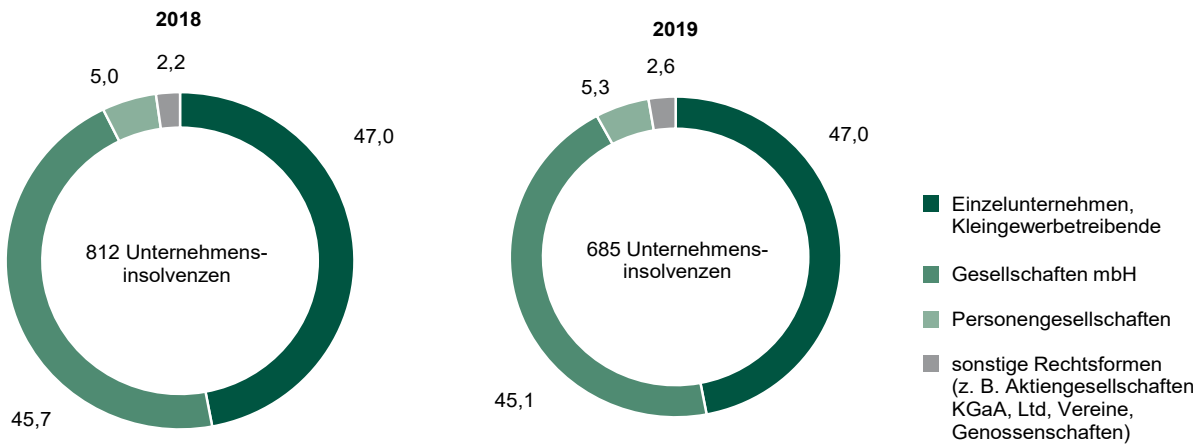
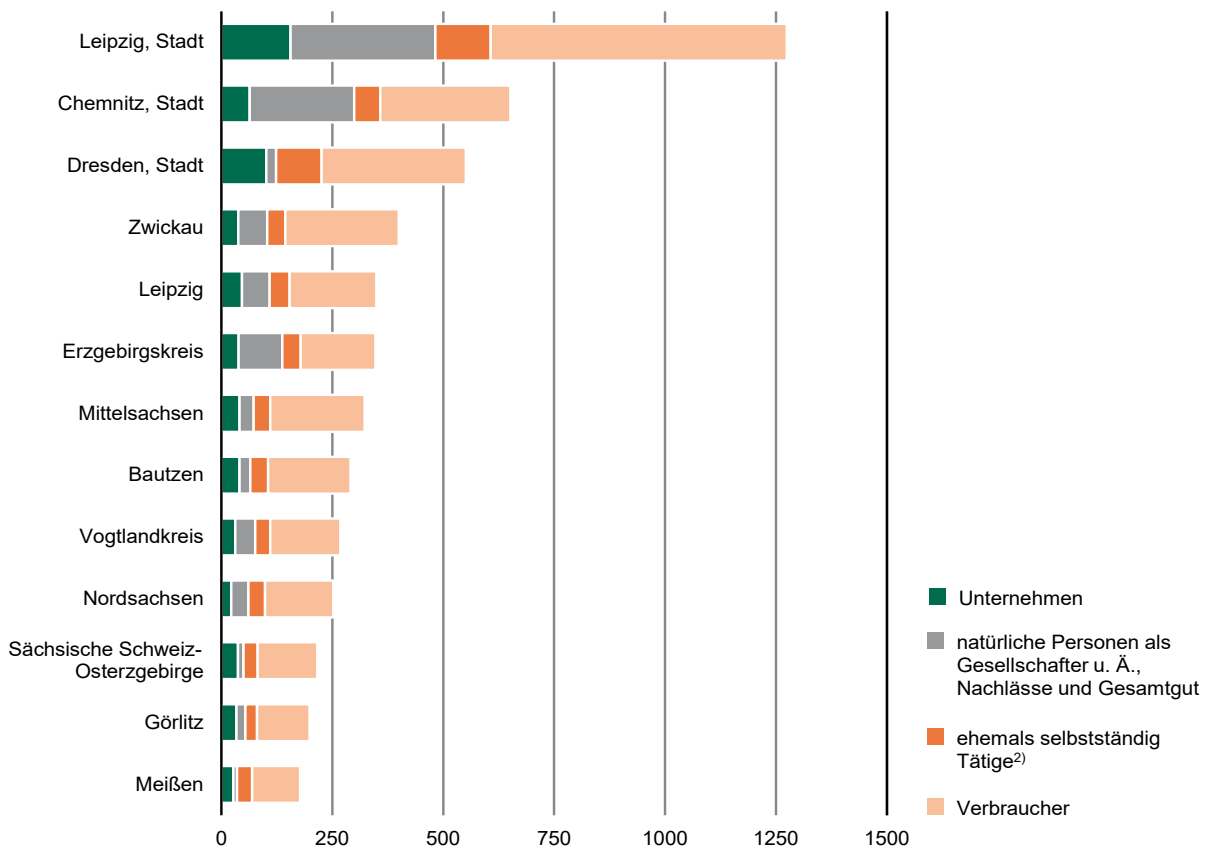


Abb. 5 Insolvenzverfahren 2019 nach Kreisfreien Städten und Landkreisen¹⁾ sowie Art des Schuldners

1) Ohne Insolvenzverfahren von Schuldnern, die ihren Sitz oder Wohnsitz nicht in Sachsen haben, aber deren Insolvenzabwicklung in Sachsen erfolgt.

2) Die ein Regel- oder Verbraucherinsolvenzverfahren durchlaufen.

[Inhalt](#)

Abb. 6 Veränderung der Zahl der Unternehmensinsolvenzverfahren in Sachsen 2019 gegenüber dem Vorjahr nach Kreisfreien Städten und Landkreisen

Gebietsstand: 1. Januar 2019

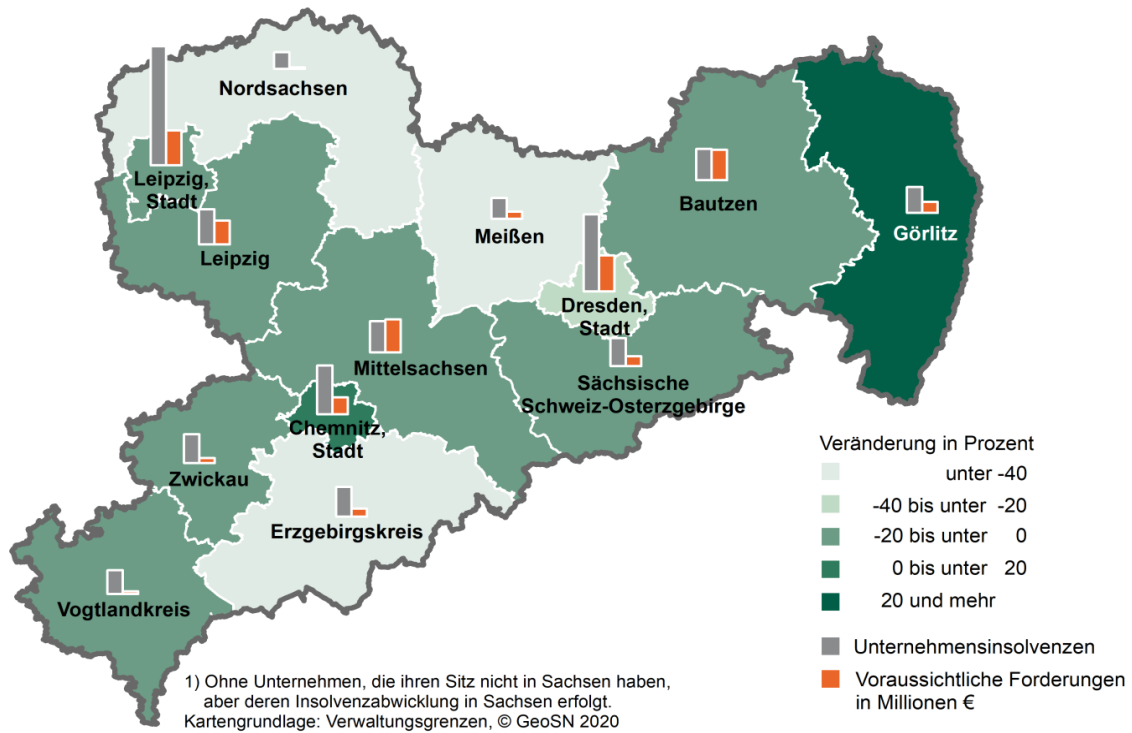
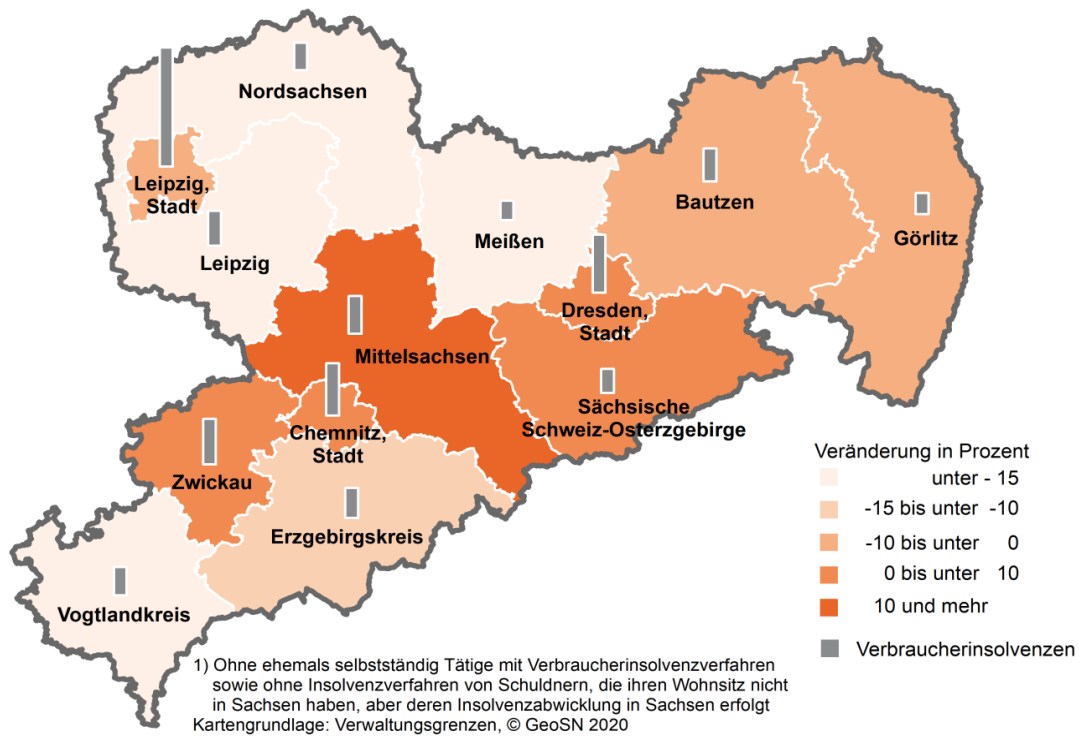
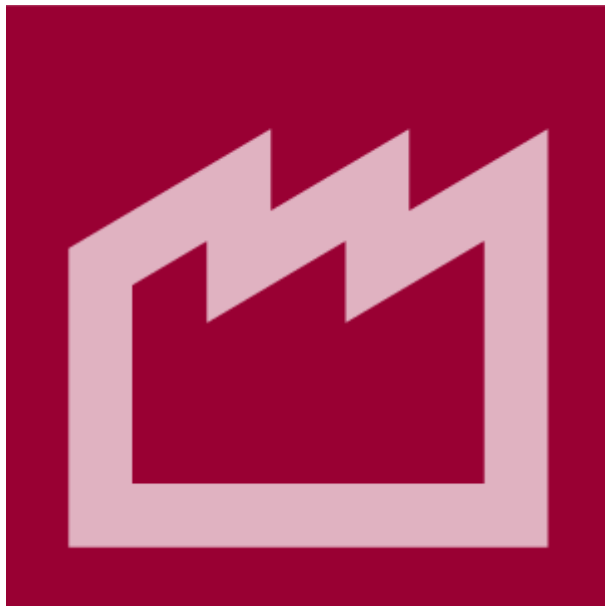


Abb. 7 Veränderung der Zahl der Verbraucherinsolvenzverfahren¹⁾ in Sachsen 2019 gegenüber dem Vorjahr nach Kreisfreien Städten und Landkreisen

Gebietsstand: 1. Januar 2019



Statistik über beantragte Insolvenzverfahren



2018

Erscheinungsfolge: jährlich
Erschienen am 13/04/2018

Ihr Kontakt zu uns:
www.destatis.de/kontakt
Telefon:+ 49 (0) 611/75 2405

Kurzfassung

- 1 Allgemeine Angaben zur Statistik** **Seite 4**
- Bezeichnung der Statistik: Statistik über beantragte Insolvenzverfahren
 - Rechtsgrundlage: Gesetz über die Insolvenzstatistik (Insolvenzstatistikgesetz - InsStatG)
 - Erhebungseinheiten: Amtsgerichte in Deutschland
 - Berichtszeitraum: Monat
 - Periodizität: monatlich
- 2 Inhalte und Nutzerbedarf** **Seite 5**
- Inhaltliche Schwerpunkte der Statistik: Die Statistik über beantragte Insolvenzverfahren liefert Informationen über die Anzahl der eröffneten Regel-, Verbraucher-, Nachlass- und Gesamtgutinsolvenzverfahren sowie über sämtliche mangels Masse abgewiesenen Insolvenzeröffnungsanträge und alle Insolvenzverfahren, bei denen der gerichtliche Schuldenbereinigungsplan angenommen wurde. Darüber hinaus werden Angaben zum Eröffnungsgrund, zum Antragssteller, zur Eigenverwaltung, zu den voraussichtlichen Forderungen und zum internationalen Bezug eines eröffneten Insolvenzverfahrens erfasst. Handelt es sich um ein Insolvenzverfahren eines Unternehmens wird zusätzlich der Wirtschaftszweig, die Rechtsform, das Gründungsjahr und die Anzahl der Arbeitnehmer erfragt.
 - Hauptnutzer: Ministerien, Banken, Verbände, Hochschulen, Forschungsinstitute, Medien und Wirtschaftsauskunfteien
- 3 Methodik** **Seite 7**
- Konzept der Datengewinnung: Vollerhebung mit Auskunftspflicht
 - Berichtsweg: Vom Amtsgericht an das zuständige Statistische Landesamt
 - Erhebungsinstrumente: Papierfragebogen, elektronischer Fragebogen (IDEV) und automatisierte Datengewinnung mittels eSTATISTIK.core
- 4 Genauigkeit und Zuverlässigkeit** **Seite 7**
- Stichprobenbedingter Fehler: nicht relevant
 - Nicht-stichprobenbedingter Fehler: Antwortausfälle bei einzelnen Merkmalen werden durch Rückfragen bei den auskunftspflichtigen Amtsgerichten oder durch Recherchen in den Bekanntmachungen der Gerichte ergänzt. Vereinzelt liegen in den Gerichten keine Angaben zum Gründungsjahr, zu der Anzahl der Arbeitnehmer und zur Höhe der voraussichtlichen Forderungen vor, so dass hier unter Umständen Antwortausfälle existieren.
- 5 Aktualität und Pünktlichkeit** **Seite 8**
- Aktualität: Die Monatsergebnisse werden in der Regel spätestens zweieinhalb Monate nach Ende des jeweiligen Berichtsmonats veröffentlicht. Die Jahresergebnisse liegen normalerweise spätestens zweieinhalb Monate nach Abschluss des jeweiligen Berichtsjahres vor.
 - Pünktlichkeit: Im Zusammenhang mit dem Inkrafttreten des Insolvenzstatistikgesetzes zum 1.1.2013 wurden die Arbeitsabläufe der Statistik modifiziert. Hierdurch konnten im Jahr 2013 die angestrebten Veröffentlichungstermine in den ersten Monaten nicht eingehalten werden.
- 6 Vergleichbarkeit** **Seite 8**
- Die Ergebnisse der Statistik über beantragte Insolvenzverfahren sind grundsätzlich zeitlich und räumlich vergleichbar. Bei den voraussichtlichen Forderungen führt der Methodenwechsel Anfang 2014 zu einer Beeinträchtigung der zeitlichen Vergleichbarkeit.
- 7 Kohärenz** **Seite 8**
- Statistikübergreifende Kohärenz: Die Ergebnisse der Statistik über beantragte Insolvenzverfahren weisen einen engen Bezug zu den Ergebnissen der Statistik über beendete Insolvenzverfahren und Restschuldbefreiung auf.
 - Statistikinterne Kohärenz: Die Ergebnisse der Statistik über beantragte Insolvenzverfahren zu unterschiedlichen Merkmalen sind konsistent.
- 8 Verbreitung und Kommunikation** **Seite 9**
- Veröffentlichungen zur Statistik über beantragte Insolvenzverfahren finden Sie unter: www.destatis.de > Zahlen & Fakten > Unternehmen, Handwerk > Insolvenzen (Schwerpunkt Regelinsolvenz-, Nachlass- und Gesamtgutinsolvenzverfahren) bzw. www.destatis.de > Zahlen & Fakten > Einkommen, Konsum, Lebensbedingungen > Vermögen, Schulden (Schwerpunkt Verbraucherinsolvenzverfahren)

- Detaillierte Ergebnisse auf Ebene der Bundesländer und regional tiefer gegliederte Ergebnisse publizieren die Statistischen Ämter der Länder.

9 Sonstige fachstatistische Hinweise

- keine

Seite 10

1 Allgemeine Angaben zur Statistik

1.1 Grundgesamtheit

Alle natürlichen und juristischen Personen und Gesellschaften ohne Rechtspersönlichkeit (Personengesellschaften), über deren Insolvenzantrag ein Gericht entschieden hat. Zur Grundgesamtheit gehören auch alle beantragten Nachlass- und Gesamtgutinsolvenzverfahren.

1.2 Statistische Einheiten (Darstellungs- und Erhebungseinheiten)

Erhebungseinheiten sind die Amtsgerichte in Deutschland. Zuständig ist das Amtsgericht, in dem die Entscheidung über den jeweiligen Insolvenzeröffnungsantrag erlassen wird. Darstellungseinheiten sind alle eröffneten Regel-, Verbraucher-, Nachlass- und Gesamtgutinsolvenzverfahren, sämtliche mangels Masse abgewiesenen Anträge auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens sowie alle Insolvenzverfahren, bei denen der gerichtliche Schuldenbereinigungsplan angenommen wurde.

1.3 Räumliche Abdeckung

Die Ergebnisse der Statistik über beantragte Insolvenzverfahren werden vom Statistischen Bundesamt für Deutschland ausgewiesen. Bei einzelnen Angaben erfolgt zudem eine Differenzierung nach Bundesländern. Detaillierte Länderergebnisse und regional tiefer gegliederte Daten stellen die Statistischen Ämter der Länder zur Verfügung. Sie veröffentlichen die Ergebnisse differenziert nach Kreisen und kreisfreien Städten sowie zum Teil auch nach Regierungsbezirken, Gemeinden und Stadtteilen.

1.4 Berichtszeitraum/-zeitpunkt

Bei der Statistik über beantragte Insolvenzverfahren handelt es sich um eine Erhebung, für die Monatsergebnisse generiert werden. Aus den Monatsergebnissen werden Jahresergebnisse berechnet.

1.5 Periodizität

Seit dem Jahr 1949 werden jährliche, seit 1962 vierteljährliche und seit 1975 monatliche Ergebnisse erstellt.

1.6 Rechtsgrundlagen und andere Vereinbarungen

Insolvenzstatistikgesetz (InsStatG) vom 7. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2582, 2589), in Verbindung mit dem Bundesstatistikgesetz (BStatG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2394), das zuletzt durch Artikel 10 Absatz 5 des Gesetzes vom 30. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3618) geändert worden ist.

1.7 Geheimhaltung

1.7.1 Geheimhaltungsvorschriften

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden. Die statistischen Ämter dürfen nach § 5 Absatz 1 InsStatG Ergebnisse veröffentlichen, auch wenn Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen, sofern diese Tabellenfelder keine Angaben zur Summe der Forderungen und zur Zahl der betroffenen Arbeitnehmer enthalten.

Eine Übermittlung der erhobenen Angaben ist nach § 5 Absatz 2 InsStatG an oberste Bundes- und Landesbehörden für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen in Form von Tabellen mit statistischen Ergebnissen zulässig, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen. Nach § 16 Absatz 6 BStatG ist es zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben Einzelangaben zu übermitteln, wenn diese so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft dem Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können. Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Einzelangaben erhalten.

1.7.2 Geheimhaltungsverfahren

Die Summe der voraussichtlichen Forderungen und die Zahl der betroffenen Arbeitnehmer werden nicht veröffentlicht, wenn weniger als drei Insolvenzverfahren zu diesem Ergebnis beigetragen haben oder wenn ein Insolvenzverfahren das Ergebnis derart dominiert, dass sein Ergebnisbeitrag errechenbar ist (primäre Geheimhaltung).

1.8 Qualitätsmanagement

1.8.1 Qualitätssicherung

Im Prozess der Statistikerstellung werden vielfältige Maßnahmen durchgeführt, die zur Sicherung der Datenqualität beitragen (siehe hierzu insbesondere Kapitel 3). Die Maßnahmen zur Qualitätssicherung, die an einzelnen Punkten der Statistikerstellung ansetzen, werden bei Bedarf angepasst und um standardisierte Methoden der Qualitätsbewertung und -sicherung ergänzt. Zu diesen standardisierten Methoden zählt auch dieser Qualitätsbericht, in dem alle wichtigen Informationen zur Datenqualität zusammengetragen sind. Als weitere Maßnahme der Qualitätssicherung wird regelmäßig eine Arbeitsgruppe mit Vertretern der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder einberufen. Die Arbeitsgruppe erarbeitet methodische und konzeptionelle Verbesserungsvorschläge, die auf der jährlichen Sitzung der Fachreferenten aller statistischen Ämter (Referentenbesprechung "Insolvenzstatistiken") diskutiert und gegebenenfalls verabschiedet werden.

Alle Datenlieferungen der Amtsgerichte zur Statistik über beantragte Insolvenzverfahren werden in den Statistischen Ämtern der Länder einer intensiven Plausibilitätsprüfung unterzogen. Anschließend werden durch Rückfragen bei den Auskunftspflichtigen Auffälligkeiten in den Daten geklärt und die Angaben - sofern notwendig - korrigiert.

1.8.2 Qualitätsbewertung

Die in Kapitel 1.8.1 genannten Maßnahmen sichern die Qualität der Ergebnisse der Statistik über beantragte Insolvenzverfahren.

2 Inhalte und Nutzerbedarf

2.1 Inhalte der Statistik

2.1.1 Inhaltliche Schwerpunkte der Statistik

Die Statistik über beantragte Insolvenzverfahren liefert monatliche Informationen über die Anzahl der eröffneten Regel-, Verbraucher-, Nachlass- und Gesamtgutinsolvenzverfahren sowie über sämtliche mangels Masse abgewiesenen Insolvenzeröffnungsanträge und alle Insolvenzverfahren, bei denen der gerichtliche Schuldenbereinigungsplan angenommen wurde. Darüber hinaus werden Angaben zum Eröffnungsgrund, zum Antragssteller, zur Eigenverwaltung, zu den voraussichtlichen Forderungen und zum internationalen Bezug eines eröffneten Insolvenzverfahrens erfasst. Handelt es sich um ein Insolvenzverfahren eines Unternehmens wird zusätzlich der Wirtschaftszweig, die Rechtsform, das Gründungsjahr und die Anzahl der Arbeitnehmer erfragt.

2.1.2 Klassifikationssysteme

In der Statistik über beantragte Insolvenzverfahren werden die folgenden Klassifikationen verwendet:

- Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2008 (WZ 2008)
- Amtlicher Gemeindeschlüssel (AGS)
- Rechtsformschlüssel, abgeleitet aus dem Schlüsselverzeichnis der Steuerstatistiken
- Gerichtsschlüssel (Quelle: Statistisches Bundesamt (2011): Daten aus dem Gemeindeverzeichnis. Gerichtsbarkeit nach Fläche und Bevölkerung. Wiesbaden)

2.1.3 Statistische Konzepte und Definitionen

In der Statistik über beantragte Insolvenzverfahren werden folgende Definitionen verwendet:

- **Abweisung mangels Masse:** Der Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens wird vom Insolvenzgericht mangels Masse abgewiesen, wenn das Vermögen des Schuldners voraussichtlich nicht ausreicht, um die Verfahrenskosten zu begleichen und dem Schuldner die Stundung der Verfahrenskosten nicht bewilligt wird. Eine Stundung der Verfahrenskosten ist nur bei natürlichen Personen möglich, die Restschuldbefreiung beantragt haben.
- **Gesamtgutinsolvenzverfahren:** Beim Gesamtgutinsolvenzverfahren gilt nicht der Grundsatz der Universalinsolvenz, wonach das gesamte Vermögen des Schuldners haftet. Vielmehr haftet im Gesamtgutinsolvenzverfahren ausschließlich das Gesamtgut einer Gütergemeinschaft. Unter dem Gesamtgut einer Gütergemeinschaft wird das Vermögen verstanden, das die Ehegatten in die Ehe einbringen und während der Ehe erwerben. Es handelt sich um gemeinschaftliches Vermögen der Ehegatten. Gesamtgutinsolvenzverfahren zählen zu den Sonderinsolvenzverfahren.
- **Insolvenzverfahren:** Es existieren mehrere Typen von Insolvenzverfahren. Zu unterscheiden ist im Wesentlichen zwischen Regel- und Verbraucherinsolvenzverfahren. Darüber hinaus gibt es Sonderinsolvenzverfahren, zu denen beispielsweise Nachlassinsolvenzverfahren zählen. Das Insolvenzverfahren unterteilt sich in zwei wesentliche Abschnitte, und zwar in das Eröffnungs- bzw. Antragsverfahren und in das eröffnete Verfahren. Das eröffnete Verfahren beginnt mit einem vom Gericht erlassenen Eröffnungsbeschluss. Ziel eines Insolvenzverfahrens ist es, den Gläubigern die Befriedigung ihrer Forderungen durch Verwertung des Schuldnervermögens zu ermöglichen. Beendet wird das typische eröffnete Insolvenzverfahren durch einen Aufhebungsbeschluss des Insolvenzgerichts nach dem Schlusstermin und der Schlussverteilung. Sofern der Schuldner eine natürliche Person ist, kann er Restschuldbefreiung beantragen. Diese ermöglicht verschuldeten Personen, nach einer Wohlverhaltensphase schuldenfrei zu sein.
- **Nachlassinsolvenzverfahren:** In einem Nachlassinsolvenzverfahren haften die Erben nicht mit ihrem gesamten Vermögen, sondern nur mit dem Nachlass, d.h. mit dem ererbten Vermögen. Das Nachlassinsolvenzverfahren gewährleistet zudem, dass mit der Insolvenzmasse ausschließlich die Nachlassgläubiger befriedigt werden. Nachlassinsolvenzverfahren zählen zu den Sonderinsolvenzverfahren.
- **Regelinsolvenzverfahren:** Diese Verfahrensart kommt für Unternehmen in Betracht. Außerdem findet sie Anwendung bei solchen Personen, die wirtschaftlich tätig sind. Dazu gehören u. a. auch die persönlich haftende Gesellschafterin bzw. der Gesellschafter einer OHG oder die Mehrheitsgesellschafterin bzw. der Mehrheitsgesellschafter einer Kapitalgesellschaft. Darüber hinaus kommt das Regelinsolvenzverfahren auch bei ehemals selbstständig Tätigen zur Anwendung, deren Vermögensverhältnisse als nicht überschaubar eingestuft werden oder bei denen Verbindlichkeiten aus Arbeitsverhältnissen bestehen. Vermögensverhältnisse gelten als nicht überschaubar, wenn der Schuldner zu dem Zeitpunkt, zu dem der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt wird, mindestens 20 Gläubiger hat.

- **Schuldenbereinigungsplan:** Es gibt zwei Arten von Schuldenbereinigungsplänen: den außergerichtlichen und den gerichtlichen Schuldenbereinigungsplan. Beides sind Vereinbarungen über eine Schuldenbereinigung im Vergleichsweg. Der außergerichtliche Schuldenbereinigungsplan wird von dem Schuldner mit Hilfe einer Schuldnerberatungsstelle, eines Rechtsanwalts, Steuerberaters oder einer sonst geeigneten Person erarbeitet und den Gläubigern vorgelegt. Stimmen alle Gläubiger diesem Plan zu, kommt es nicht zu einem Insolvenzverfahren. Der Schuldner hat nur noch die Verbindlichkeiten entsprechend den Vereinbarungen in dem Schuldenbereinigungsplan zu erfüllen. Von den weiteren Verbindlichkeiten wird er durch die Vereinbarung befreit. Scheitert ein außergerichtlicher Einigungsversuch, beantragt der Schuldner üblicherweise die Eröffnung des Insolvenzverfahrens. Bei Verbrauchern ist dies ein vereinfachtes Insolvenzverfahren. Vor der Eröffnung des Insolvenzverfahrens kann nochmals versucht werden, mit Hilfe des Gerichts einen Schuldenbereinigungsplan zu vereinbaren. Zu diesem Zweck wird mit dem Insolvenzantrag ein neuer - gerichtlicher - Schuldenbereinigungsplan vorgelegt, der inhaltlich aber in der Regel mit dem außergerichtlichen Plan identisch ist. Im gerichtlichen Verfahren kann ein Plan nach Mehrheitsgrundsätzen zustande kommen, also nicht nur wie im außergerichtlichen Verfahren bei Einstimmigkeit. Ein gerichtlicher Schuldenbereinigungsplan hat die Wirkung eines gerichtlichen Vergleichs. Bis zur Entscheidung des Gerichts über den Schuldenbereinigungsplan ruht das Verfahren über den Antrag auf Insolvenzeröffnung. Wird der Schuldenbereinigungsplan akzeptiert, gelten die Anträge auf Insolvenzeröffnung und Restschuldbefreiung als zurückgenommen. Die Befriedigung der Gläubiger erfolgt in diesem Fall nach den im Schuldenbereinigungsplan festgeschriebenen Regeln. Scheitert auch der Einigungsversuch über den gerichtlichen Schuldenbereinigungsplan, wird das Insolvenzverfahren eröffnet.

- **vereinfachtes Insolvenzverfahren/Verbraucherinsolvenzverfahren:** Ein vereinfachtes Insolvenzverfahren kommt außer für Verbraucher auch für ehemals selbstständig Tätige, deren Vermögensverhältnisse überschaubar sind und gegen die keine Forderungen aus Arbeitsverhältnissen bestehen, zur Anwendung. Vermögensverhältnisse gelten als überschaubar, wenn der Schuldner zum Zeitpunkt, zu dem der Insolvenzantrag gestellt wird, weniger als 20 Gläubiger hat. Im Vergleich zum Regelin Insolvenzverfahren existieren im vereinfachten Insolvenzverfahren einige Besonderheiten. Beispielsweise entfällt der Berichtstermin, in dem die Gläubiger über den Erhalt und die Sanierung eines Unternehmens entscheiden. Anstelle eines Insolvenzverwalters wird ein Treuhänder bestellt. Die Regelungen über die Eigenverwaltung und den Insolvenzplan finden ebenfalls keine Anwendung. Darüber hinaus kann das Gericht bei überschaubaren Vermögensverhältnissen ein schriftliches Verfahren anordnen.

- **voraussichtliche Forderungen:** Die voraussichtlichen Forderungen entsprechen in der Statistik über beantragte Insolvenzverfahren der Summe der - gegebenenfalls geschätzten - Insolvenzforderungen. Der Betrag umfasst auch die durch Absonderungsrechte gesicherten Forderungen. Die voraussichtlichen Forderungen werden von den Amtsgerichten zum Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung über den Insolvenzantrag ermittelt und zur genannten Statistik gemeldet. In Abgrenzung zu den im eröffneten Insolvenzverfahren tatsächlich zur Insolvenztabelle angemeldeten Insolvenzforderungen sind daher unter den voraussichtlichen Forderungen lediglich solche Verbindlichkeiten subsumiert, von denen die Gerichte bei Eröffnung des Insolvenzverfahrens, bei Abweisung des Insolvenzantrags mangels Masse bzw. bei der Entscheidung über die Annahme eines Schuldenbereinigungsplans Kenntnis haben. Ergebnisse zu den tatsächlich zur Insolvenztabelle angemeldeten Insolvenzforderungen werden im Rahmen der Statistik über beendete Insolvenzverfahren und Restschuldbefreiung ermittelt und veröffentlicht.

- **Geltendmachung derselben Forderung in mehreren Insolvenzverfahren:** Sowohl bei Unternehmen als auch bei Verbrauchern kann es vorkommen, dass mehrere Schuldner gemeinsam für dieselben Verbindlichkeiten haften. Im Falle einer Insolvenz der Schuldner können Gläubiger solche Forderungen in jedem einzelnen Insolvenzverfahren in voller Höhe geltend machen. Um diese Forderungen nur einmal in den Ergebnissen der Insolvenzstatistik abzubilden, wurden bis zum Berichtsjahr 2013 die mehrfach gemeldeten voraussichtlichen Forderungen, soweit dies aufgrund der vorliegenden Informationen möglich war, bereinigt. Da nur unvollständige Informationen darüber verfügbar sind, in welchen Insolvenzverfahren dieselben Forderungen geltend gemacht werden, ist eine Bereinigung mit Unsicherheiten verbunden. Daher wird ab dem Berichtsjahr 2014 auf eine solche Bereinigung verzichtet. Dies bedeutet, dass Forderungen mehrfach in die Statistik einbezogen werden, sofern sie bei verschiedenen Insolvenzverfahren geltend gemacht werden.

2.2 Nutzerbedarf

Zu den Hauptnutzern der Statistik über beantragte Insolvenzverfahren zählen Justiz-, Wirtschafts-, Finanz- und Sozialministerien des Bundes und der Länder. Beispielsweise finden die Daten in dem vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales herausgegebenen Armuts- und Reichtumsbericht Verwendung. Weitere wichtige Nutzergruppen sind Banken, Verbände, Medien, Wirtschaftsauskunfteien sowie Forschungsinstitute und Hochschulen.

2.3 Nutzerkonsultation

Nutzerinteressen werden über unterschiedliche Wege berücksichtigt. Die Ministerien des Bundes und der Länder können unmittelbar über das Gesetzgebungsverfahren Einfluss auf das Erhebungsprogramm der Statistik über beantragte Insolvenzverfahren nehmen. Das Insolvenzstatistikgesetz, das am 1.1.2013 in Kraft getreten ist, wurde zudem unter Einbeziehung der unter 2.2 genannten Nutzergruppen umgesetzt. So fanden beispielsweise Anregungen von Verbänden Berücksichtigung, die sich auf die Erhebungsbögen und Veröffentlichungstabellen bezogen.

3 Methodik

3.1 Konzept der Datengewinnung

Die Gerichte sind gesetzlich verpflichtet, jedes eröffnete oder mangels Masse abgewiesene Insolvenzverfahren sowie Verfahren, in denen ein sogenannter gerichtlicher Schuldenbereinigungsplan angenommen wurde, an die Statistischen Ämter der Länder zu melden. Die benötigten Angaben werden den gerichtlichen Akten entnommen. Während für Regel-, Nachlass- und Gesamtgutinsolvenzverfahren die im Fragebogen zu Meldung RA aufgeführten Merkmale übermittelt werden müssen, sind für Verbraucherinsolvenzverfahren die im Fragebogen zu Meldung VA aufgeführten Angaben relevant.

3.2 Vorbereitung und Durchführung der Datengewinnung

Die Statistik über beantragte Insolvenzverfahren ist eine dezentral durchgeführte Statistik. Für die Erhebung, Prüfung und Aufbereitung der Länderergebnisse sind die Statistischen Ämter der Länder zuständig. Aufgabe des Statistischen Bundesamtes ist die methodische Vorbereitung und Weiterentwicklung dieser Statistik sowie die Zusammenführung der Länderergebnisse zu einem Bundesergebnis und dessen Veröffentlichung. Die Statistik über beantragte Insolvenzverfahren ist eine Vollerhebung mit Auskunftspflicht.

3.3 Datenaufbereitung (einschl. Hochrechnung)

Im Rahmen der Plausibilitätsprüfungen fragen die Statistischen Ämter der Länder bei fehlenden oder unplausiblen Angaben beim auskunftspflichtigen Amtsgericht nach und korrigieren anschließend - falls notwendig - einzelne Werte. Da es sich bei der Statistik über beantragte Insolvenzverfahren um eine Vollerhebung handelt, ist keine Hochrechnung notwendig.

3.4 Preis- und Saisonbereinigung; andere Analyseverfahren

Es werden keine Preis- und Saisonbereinigungsverfahren eingesetzt.

3.5 Beantwortungsaufwand

Die Merkmale der Statistik über beantragte Insolvenzverfahren lassen sich in der Regel den Akten der Gerichte entnehmen. Durch die Bereitstellung eines elektronischen Fragebogens (IDEV) und durch die Möglichkeit der automatisierten Datengewinnung mittels eSTATISTIK.core stehen den auskunftspflichtigen Amtsgerichten komfortable Übermittlungsmöglichkeiten zur Verfügung, die sie bei ihrer Meldung unterstützen und zu ihrer Entlastung beitragen. Die statistischen Ämter stehen in engem Kontakt zu den Softwareherstellern.

4 Genauigkeit und Zuverlässigkeit

4.1 Qualitative Gesamtbewertung der Genauigkeit

Insgesamt sind die Ergebnisse der Statistik über beantragte Insolvenzverfahren - insbesondere aufgrund der Konzeption als Vollerhebung - als präzise einzustufen. Zur Datenqualität tragen auch die umfassenden Plausibilitätsprüfungen bei. Einschränkungen hinsichtlich der Datenqualität lassen sich Kapitel 4.3 entnehmen.

4.2 Stichprobenbedingte Fehler

Die Statistik über beantragte Insolvenzverfahren ist eine Vollerhebung. Daher kommt es nicht zu stichprobenbedingten Fehlern.

4.3 Nicht-Stichprobenbedingte Fehler

Verzerrungen durch Antwortausfälle auf Ebene der Einheiten und Merkmale: Durch Auskunftspflicht und durch die Durchsetzung der Auskunftspflicht werden Ausfälle ganzer Einheiten (Unit-Non-Response) weitgehend ausgeschlossen. Durch Rückfragen bei den Amtsgerichten oder durch Recherchen in den Bekanntmachungen der Amtsgerichte werden zudem Antwortausfälle bei einzelnen Merkmalen (Item-Non-Response) weitgehend ausgeschlossen. Vereinzelt liegen in den Gerichten keine Angaben zum Gründungsjahr, zur Anzahl der Arbeitnehmer und zur Höhe der voraussichtlichen Forderungen vor, so dass hier unter Umständen Antwortausfälle existieren. Während Insolvenzverfahren mit unbekanntem Gründungsjahr bei der Ergebnisdarstellung separat ausgewiesen werden, sind Insolvenzverfahren, bei denen keine Angaben zu den voraussichtlichen Forderungen existieren, in der untersten Forderungsgrößenklasse (unter 5 000 Euro) enthalten.

Verzerrungen durch Mess- und Aufbereitungsfehler: Im Rahmen der Statistik über beantragte Insolvenzverfahren durchlaufen die eingehenden Daten umfangreiche Vollständigkeits- und Plausibilitätsprüfungen. Sofern Angaben unvollständig oder auffällig sind, werden die Auskunftspflichtigen kontaktiert und die Angaben ergänzt bzw. gegebenenfalls korrigiert.

Sonstige Verzerrungen: Die Amtsgerichte sind verpflichtet, die Angaben zur Statistik über beantragte Insolvenzverfahren innerhalb von zwei Wochen nach Ablauf des Kalendermonats, in dem die gerichtliche Entscheidung über den Antrag erlassen wurde, an die Statistischen Ämter der Länder zu übermitteln. Die Zuordnung der gelieferten Insolvenzverfahren zu einem bestimmten Berichtsmonat erfolgt anhand des Meldezeitpunktes, das heißt Verfahren, die innerhalb der genannten Frist geliefert werden, werden bei der Ergebnisdarstellung dem vorherigen Kalendermonat zugewiesen. In Einzelfällen melden die Gerichte Insolvenzverfahren verspätet nach Ablauf der genannten Frist. Diese Verfahren werden nicht dem Kalendermonat zugeordnet, in dem die gerichtliche Entscheidung gefallen ist, sondern dem nächsten zu erstellenden

Monatsergebnis. Die Meldepraxis der Gerichte hat dementsprechend Auswirkungen auf die Ergebnisdarstellung, wobei die Monatsergebnisse stärker als die Jahresergebnisse von den Verzerrungen betroffen sind.

4.4 Revisionen

4.4.1 Revisionsgrundsätze

Bei der Statistik über beantragte Insolvenzverfahren werden keine vorläufigen Ergebnisse veröffentlicht. Daher gelten die publizierten Daten als endgültig.

4.4.2 Revisionsverfahren

-

4.4.3 Revisionsanalysen

-

5 Aktualität und Pünktlichkeit

5.1 Aktualität

Die Veröffentlichung der Monatsergebnisse erfolgt spätestens zweieinhalb Monate nach Ende des Berichtsmonats in Form einer Pressemitteilung und Fachserie. Der späteste Veröffentlichungstermin der Ergebnisse für den jeweiligen Berichtsmonat kann dem Veröffentlichungskalender des Statistischen Bundesamts entnommen werden (siehe Kapitel 8.3). Die Jahresergebnisse liegen spätestens zweieinhalb Monate nach Abschluss des jeweiligen Berichtsjahres vor und werden ebenfalls in Form einer Pressemitteilung und Fachserie verbreitet.

5.2 Pünktlichkeit

Im Zusammenhang mit dem Inkrafttreten des Insolvenzstatistikgesetzes zum 1.1.2013 wurden die Arbeitsabläufe der Statistik über beantragte Insolvenzverfahren modifiziert. Durch die Umstellungen konnte im Jahr 2013 der angestrebte Veröffentlichungstermin in den ersten Monaten nicht eingehalten werden.

6 Vergleichbarkeit

6.1 Räumliche Vergleichbarkeit

Die Statistik über beantragte Insolvenzverfahren wird für Deutschland und für alle Bundesländer nach dem gleichen Verfahren durchgeführt. Die Ergebnisse der einzelnen Bundesländer sind daher räumlich vergleichbar. Bei der Interpretation der Ergebnisse auf Ebene der Bundesländer sollte beachtet werden, dass die gemeldeten Insolvenzverfahren in dem Bundesland nachgewiesen werden, in dem das zuständige Amtsgericht seinen Sitz hat. Dieser muss nicht unbedingt mit dem Wohnort/Sitz des Schuldners übereinstimmen.

6.2 Zeitliche Vergleichbarkeit

In der Regel sind die Ergebnisse der Statistik über beantragte Insolvenzverfahren zeitlich vergleichbar. Bei der Interpretation von Veränderungen im Zeitverlauf sollte beachtet werden, dass die Novellierungen der Insolvenzordnung in den Jahren 1999, 2001 und 2013 Auswirkungen auf die Ergebnisse der Statistik über beantragte Insolvenzverfahren haben. Angaben zum internationalen Bezug eines eröffneten Insolvenzverfahrens werden erst seit Anfang 2013 ermittelt. Ab dem Berichtsjahr 2014 wird keine Bereinigung von Forderungen vorgenommen, wenn Gläubiger dieselbe Forderung in verschiedenen Insolvenzverfahren geltend machen (siehe Erläuterungen in Kapitel 2.1.3 unter "Geltendmachung derselben Forderung in mehreren Insolvenzverfahren").

7 Kohärenz

7.1 Statistikübergreifende Kohärenz

Die Statistik über beantragte Insolvenzverfahren weist einen engen Bezug zur Statistik über beendete Insolvenzverfahren und Restschuldbefreiung auf. Beide Erhebungen sind Bestandteil der Insolvenzstatistik, verfolgen jedoch unterschiedliche Ziele. Im Rahmen der Statistik über beantragte Insolvenzverfahren sollen zentrale Informationen, wie etwa die Anzahl der beantragten Insolvenzverfahren, zu einem frühen Zeitpunkt des Insolvenzverfahrens - nämlich zum Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung über den Insolvenzantrag - gewonnen werden. Bedingt durch die zum Teil sehr lange Dauer eines Insolvenzverfahrens kann die Statistik über beendete Insolvenzverfahren und Restschuldbefreiung teilweise erst deutlich später Angaben über die Insolvenzverfahren liefern. Die nach Einstellung oder Aufhebung des eröffneten Insolvenzverfahrens bzw. nach Entscheidung über die Restschuldbefreiung durchgeführte Erhebung stellt Informationen zur Verfügung, die erst im Verlauf des eröffneten Insolvenzverfahrens bekannt werden und damit nicht Gegenstand der Statistik über beantragte Insolvenzverfahren sein können.

Da in der Regel für alle eröffneten Insolvenzverfahren sowohl Angaben zur Statistik über beantragte Insolvenzverfahren als auch zur Statistik über beendete Insolvenzverfahren und Restschuldbefreiung vorliegen, können die Ergebnisse beider Erhebungen miteinander kombiniert werden (siehe Kapitel 7.3).

Die Statistik über beantragte Insolvenzverfahren unterscheidet sich von der Zivilgerichtsstatistik, die über den Geschäftsanfall der Zivilgerichte an Insolvenzverfahren bzw. die Arbeitsbelastung der Gerichte berichtet, dahingehend, dass in die letztgenannte Erhebung neben den in der Statistik über beantragte Insolvenzverfahren berücksichtigten Insolvenzverfahren auch Verfahren einbezogen werden, bei denen der Eröffnungsantrag als unbegründet oder unzulässig

abgewiesen wurde oder der Antrag zurückgenommen wurde. Detaillierte Angaben zum beantragten Insolvenzverfahren, wie etwa Informationen zur Forderungshöhe, zum Antragssteller oder zur Entscheidung über den Insolvenzantrag liegen in der Zivilgerichtsstatistik nicht vor.

7.2 Statistikinterne Kohärenz

Die Ergebnisse der Statistik über beantragte Insolvenzverfahren zu unterschiedlichen Merkmalen sind konsistent.

7.3 Input für andere Statistiken

Die Ergebnisse der Statistik über beantragte Insolvenzverfahren werden mit den Ergebnissen der Statistik über beendete Insolvenzverfahren und Restschuldbefreiung verknüpft. Dies ermöglicht es, die Ergebnisse der zuletzt genannten Statistik auch nach Merkmalen auszuweisen, die lediglich im Rahmen der Statistik über beantragte Insolvenzverfahren beim Berichtspflichtigen erfasst werden. Beispielsweise können die für die Statistik über beendete Insolvenzverfahren und Restschuldbefreiung ermittelten Ergebnisse für Unternehmensinsolvenzen differenziert nach Wirtschaftszweig und Rechtsform ausgewiesen werden, obwohl beide Angaben kein Bestandteil des Merkmalskatalogs dieser Erhebung sind.

8 Verbreitung und Kommunikation

8.1 Verbreitungswege

Pressemitteilungen

Die Ergebnisse für Deutschland werden monatlich per Pressemitteilung unter www.destatis.de veröffentlicht. Der jeweils späteste Veröffentlichungstermin kann dem Veröffentlichungskalender des Statistischen Bundesamtes entnommen werden (siehe Kapitel 8.3).

Veröffentlichungen

Die Ergebnisse der Statistik über beantragte Insolvenzverfahren werden in einer Fachserie (Fachserie 2 Reihe 4.1) veröffentlicht. Die Fachserie kann über die Homepage des Statistischen Bundesamtes (www.destatis.de > Publikationen > Thematische Veröffentlichungen > Fachserie 2: Unternehmen und Arbeitsstätten) kostenlos erworben werden. Detaillierte Ergebnisse nach Bundesländern oder regional tiefer gegliederte Ergebnisse werden von den Statistischen Ämtern der Länder veröffentlicht.

Online-Datenbank

Über die Online-Datenbank GENESIS (www.destatis.de/genesis, Suchbegriff: Insolvenzstatistik) können monatlich aktualisierte Angaben zur Statistik über beantragte Insolvenzverfahren kostenfrei heruntergeladen werden.

Zugang zu Mikrodaten

Mikrodaten zur Statistik über beantragte Insolvenzverfahren sind derzeit nicht verfügbar.

Sonstige Verbreitungswege

Weitere Informationen zur Statistik über beantragte Insolvenzverfahren können unter www.destatis.de > Zahlen & Fakten > Unternehmen, Handwerk > Insolvenzen abgerufen werden. Der Fokus liegt auf Regel-, Nachlass- und Gesamtgutinsolvenzverfahren. Ergebnisse zu Verbraucherinsolvenzverfahren stehen unter www.destatis.de > Zahlen & Fakten > Einkommen, Konsum, Lebensbedingungen > Vermögen, Schulden zur Verfügung.

8.2 Methodenpapiere/Dokumentation der Methodik

In der Ausgabe 2/2012 der Publikation "Methoden - Verfahren - Entwicklungen" werden die Auswirkungen dargestellt, die das Inkrafttreten des Insolvenzstatistikgesetzes auf die Insolvenzstatistik hat.

8.3 Richtlinien der Verbreitung

Veröffentlichungskalender

Die Veröffentlichungstermine der Statistik über beantragte Insolvenzverfahren werden im Veröffentlichungskalender festgehalten. Der Kalender kündigt den Nutzern bereits Ende Oktober für das darauffolgende Jahr die spätesten Veröffentlichungstermine an. Eine Konkretisierung der Veröffentlichungstermine erfolgt spätestens im Rahmen der wöchentlichen Terminvorschau.

Zugriff auf den Veröffentlichungskalender

Der Veröffentlichungskalender und die Terminvorschau sind über die Homepage des Statistischen Bundesamtes für die Nutzer jederzeit einsehbar (www.destatis.de > Presse & Service > Presse > Terminvorschau).

Zugangsmöglichkeiten der Nutzer/-innen

Die Ergebnisse der Statistik über beantragte Insolvenzverfahren werden allen Nutzern zum gleichen Zeitpunkt bekannt gemacht.

9 Sonstige fachstatistische Hinweise

Insolvenzstatistik

RA

Meldung RA

für Regel-, Nachlass- oder Gesamtgutinsolvenzverfahren **1**

Diese Meldung ist nach Abweisung mangels Masse oder Eröffnung des Verfahrens zu erstellen und innerhalb von **zwei Wochen nach Ablauf des Kalendermonats**, in dem die gerichtliche Entscheidung erlassen wurde, an das statistische Amt zu übermitteln.

Name des Amtes
Org. Einheit
Straße + Hausnummer
PLZ, Ort

Sie erreichen uns über
Telefon:
Herr Xxxxx XXXXXXXX-XXXX
Frau Xxxxxx XXXXXXXX-XXXX
E-Mail: XXXXXXXX@XXXXX.de

Bitte beachten Sie bei der Beantwortung der Fragen die Erläuterungen zu **1** bis **9** auf Seite 3 in dieser Unterlage.

Hinweise zum Ausfüllen ▶ Seite 3

Name des Gerichtes:

Nummer des Gerichtes: Aktuelles Aktenzeichen:

Datum des Beschlusses:

Tag Monat Jahr

Ansprechpartner/-in für Rückfragen (freiwillige Angabe)

Nachname:

Vorname:

Telefon: /

Vorwahl Rufnummer

E-Mail:

1 Name und Anschrift des Schuldners/der Schuldnerin

Firma bzw. Nachname:

Vorname:

Straße, Hausnummer:

PLZ, Ort:

Registergericht:

Registernummer:

Art des Registers **2** Zutreffendes bitte ankreuzen. A B G P V

2 Insolvenzforderungen (inkl. Absonderungsrechte)

Summe der – gegebenenfalls geschätzten – Insolvenzforderungen

Volle Euro

3 Antragsteller/-in

Eigenantrag Ja Nein

4 Grund für den Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens

Mehrfachnennungen möglich.

Zahlungsunfähigkeit Drohende Zahlungsunfähigkeit Überschuldung

5 Entscheidung über Antrag

Eröffnung Abweisung mangels Masse

6 Internationaler Bezug

- Kein internationaler Bezug
- Bezug zu Verfahren innerhalb der EU als Hauptinsolvenzverfahren
- Bezug zu Verfahren außerhalb der EU als Sekundär- oder Partikularverfahren
- Unbekannt

Frage 7 ist nur bei Eröffnung des Insolvenzverfahrens zu beantworten.

7 Eigenverwaltung

- Eigenverwaltung unter Aufsicht eines Sachwalters/einer Sachwalterin angeordnet Ablehnung des Antrags auf Eigenverwaltung durch das Gericht Es wurde kein Antrag auf Eigenverwaltung gestellt.

Frage 8 ist nur bei Insolvenzverfahren natürlicher Personen zu beantworten. Darüber hinaus ist diese Frage nur für Verfahren relevant, die am 1. Juli 2014 oder zu einem späteren Zeitpunkt beantragt wurden.

- 8 Antrag auf Restschuldbefreiung** ist zulässig (§ 287a Absatz 1 InsO) Ja Nein

9 Rechtliche Stellung des Schuldners/der Schuldnerin

- Insolvenzverfahren bei Nachlass oder Gesamtgut Einzelunternehmen AG bzw. KGaA
- Ehemals selbstständig Tätige/ Tätiger OHG GmbH
- Sonstige unternehmerisch tätige natürliche Person (z. B. Gesellschafter/-in) KG (ohne GmbH & Co. KG o. Ä.) .. UG (haftungsbeschränkt)
- Keine weiteren Angaben erforderlich; Ende der Befragung. GmbH & Co. KG (einschl. UG (haftungsbeschränkt) & Co. KG) .. Private Company Limited by Shares (Ltd.)
- Gesellschaft bürgerlichen Rechts Genossenschaft
- Sonstige Personengesellschaft **5** Sonstige Rechtsform **6**

10 Geschäftszweig (Schwerpunkt der wirtschaftlichen Tätigkeit) **7**

10.1 Genaue Beschreibung

10.2 Globale Zuordnung **8**

Zutreffendes bitte ankreuzen.


Nr. der WZ 2008 (falls bekannt)

A B C D E F G H I J K L M N O P Q R S

- 11 Jahr der Gründung** (JJJJ)

- 12 Anzahl** der beschäftigten **Arbeitnehmer/-innen** zum Zeitpunkt der Antragstellung

Hinweise zum Ausfüllen:

1. Beantworten Sie die Fragen der Reihe nach.
2. Kreuzen Sie bitte, sofern nicht anders angegeben, für jede Frage nur eine Antwort an.
 Ja Nein
3. Beachten Sie die mit einem Pfeil gekennzeichneten Hinweise.
 Siehe Seite 3.
4. Zahlen tragen Sie bitte rechtsbündig ein.
Hausnummer: 2 3

Bitte beachten Sie folgende Hinweise:

Sofern gegen denselben Schuldner/dieselbe Schuldnerin innerhalb einer Frist von einem Jahr mehrfach ein Insolvenzantrag gestellt und mangels Masse **abgewiesen** wird, ist nur bei der **ersten** Abweisung eine Meldung zu erstatten, weitere Abweisungen sind zu ignorieren.

Erläuterungen zum Fragebogen

- 1 Als Regel-, Nachlass- und Gesamtgutinsolvenzverfahren werden alle Verfahren mit IN- bzw. IE-Aktenzeichen erfasst.
- 2 Handelsregister (A) bzw. (B), Genossenschaftsregister (G), Partnerschaftsregister (P), Vereinsregister (V)
- 3 Personen, die eine selbstständige wirtschaftliche Tätigkeit ausgeübt und zum Zeitpunkt der Antragstellung mehr als 19 Gläubiger haben oder gegen die Forderungen aus Arbeitsverhältnissen bestehen.
- 4 Natürliche Personen, gegen die ein Antrag auf Eröffnung eines Regelinsolvenzverfahrens gestellt wurde. Dabei handelt es sich um vollhaftende Gesellschafter und andere natürliche Personen, deren Insolvenz aufgrund einer eingegangenen persönlichen Haftung im Zusammenhang mit einer Unternehmensinsolvenz steht. Nicht dazu zählen Einzelunternehmen, Kleingewerbetreibende, freiberuflich und ehemals selbstständig Tätige.
- 5 Z. B.: GmbH & Co. OHG, AG & Co. KG, EWIV, Partnerschaftsgesellschaft, Partenreederei
- 6 Z. B.: Sonstige Kapitalgesellschaft (Bergrechtliche Gewerkschaft, Kolonialgesellschaft), Verein, Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit (VVaG), Stiftung, sonstige ausländische Rechtsformen
- 7 Ist die 5-stellige WZ-Nummer bekannt, kann diese auch direkt in das Signierfeld eingetragen werden. Die „Genauere Beschreibung“ muss unter Einbeziehung der Information aus der „Globalen Zuordnung“ eine eindeutige Zuordnung des Geschäftszweigs zum 5-Steller der Klassifikation der Wirtschaftszweige von 2008 ermöglichen. Es genügt daher nicht, z. B. nur „Elektro“ anzugeben, wenn tatsächlich „Rundfunk- und Fernsehgeräte“ produziert oder gehandelt werden.

5. Text tragen Sie bitte in Druckbuchstaben ein.
Bitte beachten Sie die besondere Schreibweise von ä (AE), ö (OE), ü (UE), ß (SS).

Nachname: ... G R O S S M A Y E R

Vorname: H E I N Z - J O E R G

6. Falls Sie eine Antwort korrigieren müssen, nehmen Sie die Korrektur deutlich sichtbar vor.

Ja Nein

Im Falle, dass später dennoch gegen diesen Schuldner/diese Schuldnerin ein Verfahren **eröffnet** wird, ist dieser Fall als **neues** Verfahren zu melden.

- 8 A Land- und Forstwirtschaft, Fischerei
B Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden
C Verarbeitendes Gewerbe
D Energieversorgung
E Wasserversorgung; Abwasser- und Abfallentsorgung und Beseitigung von Umweltverschmutzungen
F Baugewerbe
G Handel; Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen
H Verkehr und Lagerei
I Gastgewerbe
J Information und Kommunikation
K Erbringung von Finanz- und Versicherungsdienstleistungen
L Grundstücks- und Wohnungswesen
M Erbringung von freiberuflichen, wissenschaftlichen und technischen Dienstleistungen
N Erbringung von sonstigen wirtschaftlichen Dienstleistungen
O Öffentliche Verwaltung, Verteidigung; Sozialversicherung
P Erziehung und Unterricht
Q Gesundheits- und Sozialwesen
R Kunst, Unterhaltung und Erholung
S Erbringung von sonstigen Dienstleistungen
- 9 Zu den Arbeitnehmern zählen:
 - Sozialversicherungspflichtig beschäftigte Arbeitnehmer/-innen
 - Leitende Angestellte (auch Geschäftsführer/-innen einer GmbH und Vorstände einer AG) mit einem Arbeitsvertrag, die zumindest teilweise feste, d. h. gewinnunabhängige Verdienstbestandteile für die geleistete Arbeit erhalten
 - Geringfügig Beschäftigte
 - Auszubildende
 - Aushilfskräfte, die als abhängig Beschäftigte eine bezahlte Leistung für den Betrieb erbringen
 - Arbeitnehmer/-innen in Altersteilzeit

Insolvenzstatistik

VA

Meldung VA

für Verbraucherinsolvenzverfahren **1**

Diese Meldung ist nach der Entscheidung über die Annahme eines Schuldenbereinigungsplans oder – bei dessen Nichtzustandekommen – nach Abweisung mangels Masse oder Eröffnung eines Verbraucherinsolvenzverfahrens zu erstellen. Die Meldung ist innerhalb von **zwei Wochen nach Ablauf des Kalendermonats**, in dem die gerichtliche Entscheidung erlassen wurde, an das statistische Amt zu übermitteln.

Name des Amtes
Org. Einheit
Straße + Hausnummer
PLZ, Ort

Sie erreichen uns über

Telefon:
Herr Xxxxx XXXXXXXX-XXXX
Frau Xxxxxx XXXXXXXX-XXXX
E-Mail: XXXXXXXX@XXXXX.de

Bitte beachten Sie bei der Beantwortung der Fragen die Erläuterungen zu **1** und **2** auf Seite 2 in dieser Unterlage.

Hinweise zum Ausfüllen ▶ Seite 2

Name des Gerichtes:

Numer des Gerichtes: Aktuelles Aktenzeichen: I K

Datum des Beschlusses:
Tag Monat Jahr

Ansprechpartner/-in für Rückfragen (freiwillige Angabe)

Nachname:

Vorname:

Telefon: /
Vorwahl Rufnummer

E-Mail:

1 Name und Anschrift des Schuldners/der Schuldnerin

Nachname:

Vorname:

Straße, Hausnummer:

PLZ, Ort:

2 Insolvenzforderungen (inkl. Absonderungsrechte) (§ 305 Absatz 1 Nummer 3 InsO)
Volle Euro

3 Art der Beendigung oder Fortsetzung des Verfahrens

Eröffnung eines Verbraucherinsolvenzverfahrens (§ 311 InsO)

Abweisung mangels Masse (§ 26 InsO)

Annahme des **Schuldenbereinigungsplans** (§§ 308, 309 InsO)

Geschätzte Summe der zu erbringenden Leistungen
Volle Euro

4 Art des Schuldners/der Schuldnerin

Ehemals selbstständig Tätige/Tätiger **2**

Verbraucher

Frage 5 ist nur für Insolvenzverfahren zu beantworten, die am 1. Juli 2014 oder zu einem späteren Zeitpunkt beantragt wurden.

5 Antrag auf Restschuldbefreiung ist zulässig (§ 287a Absatz 1 InsO) Ja Nein

Insolvenzstatistik

Meldung VA

für Verbraucherinsolvenzverfahren

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG)¹

Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Die bei den Amtsgerichten monatlich durchgeführte Erhebung dient der Gewinnung zuverlässiger und bundesweit vergleichbarer Daten über sämtliche eröffnete und mangels Masse abgewiesene Verbraucherinsolvenzverfahren sowie über sämtliche Insolvenzverfahren, bei denen ein Schuldenbereinigungsplan angenommen wurde. Hierzu werden beispielsweise die Summe der Insolvenzforderungen und die Art des Schuldners erfragt.

Die Erhebung ist Bestandteil der Insolvenzstatistik. Diese Statistik dient dem Ziel, über das Insolvenzgeschehen in der Bundesrepublik Deutschland zu informieren. Darüber hinaus ist sie ein wichtiger konjunktureller Spätindikator.

Rechtsgrundlagen, Auskunftspflicht

Die Rechtsgrundlage ist das Insolvenzstatistikgesetz (InsStatG) in Verbindung mit dem BStatG. Erhoben werden die Angaben zu § 2 Nummer 1 Buchstabe c und Nummer 2 InsStatG.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 4 Absatz 1 Satz 1 InsStatG in Verbindung mit § 15 BStatG. Nach § 4 Absatz 1 Satz 3 Nummer 1 InsStatG sind die zuständigen Amtsgerichte auskunftspflichtig.

Nach § 11a Absatz 1 BStatG sind Stellen, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen und bereits standardisierte und elektronische Verfahren nutzen, verpflichtet, diese auch für die Übermittlung an die statistischen Ämter zu verwenden. Soweit diese Stellen keine standardisierten Verfahren für den Datenaustausch einsetzen, sind elektronische Verfahren nach Absprache mit den statistischen Ämtern zu verwenden.

Nach § 15 Absatz 7 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

Geheimhaltung

Die Geheimhaltung der erhobenen Einzelangaben richtet sich nach § 16 BStatG.

Hilfsmerkmale, Löschung

Name, Nummer und Aktenzeichen des Gerichts, Datum des Beschlusses, Name und Anschrift des Schuldners sowie die Angaben über den Ansprechpartner/die Ansprechpartnerin für Rückfragen sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. Sie werden spätestens nach Abschluss der Aufbereitung der Insolvenzstatistik vernichtet.

¹ Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter <https://www.gesetze-im-internet.de/>.